



Totalrevision Gemeindeordnung | Übersicht über die Änderungen (ohne Anhänge)

Stand: 05.12.2024

Abkürzungen

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
GG	Gemeindegesezt
GO	Gemeindeordnung
GV	Gemeindeverordnung
GVGWR	Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen
OgR	Organisationsreglement
PRV	Verordnung über politische Rechte (PRV)

Farben

Änderungen

Text aus Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen

OgR26 (neu)	Gemeindeordnung 2005 (GO05) (bestehend)	Bemerkungen
1. Organisation		
1.1. Gemeindeorgane		
<p>Grundsatz Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <p><i>a</i> die Stimmberechtigten, <i>b</i> der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, <i>c</i> die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, <i>d</i> das Rechnungsprüfungsorgan, <i>e</i> das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</p>	<p><i>Organe</i></p> <p>Art. 21 ¹ Die Organe der Gemeinde sind:</p> <p><i>a</i> die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahl, <i>b</i> der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, <i>c</i> alle Kommissionen mit Entscheidbefugnis, <i>d</i> das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, <i>e</i> das Rechnungsprüfungsorgan, <i>f</i> die Resultateprüfungskommission, soweit eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung im Sinne von Artikel 5 geführt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - gemäss Musterreglement AGR - Löschung der Handlungsform der Stimmberechtigten in lit. a - Übernahme Formulierung lit. c aus Musterreglement AGR - Reihenfolge der lit. gemäss Musterreglement AGR - Streichung lit. f Resultateprüfungskommission, weil keine NPM-Instrumente; wäre zudem in lit. c enthalten.
1.2. Stimmberechtigte		
<p>Grundsatz Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - neu - gemäss Musterreglement AGR



Totalrevision Gemeindeordnung

<p>Zuständigkeit a. Urne</p>	<p>Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) das Gemeindepräsidium aus der Mitte des Gemeinderates.</p>	<p>Urnen-gemeinde Wahlen</p>	<p>Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) den Gemeindepräsidenten aus der Mitte des Gemeinderates.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - gemäss Musterreglement AGR, wobei dort Wahl durch GV - geschlechtergerechte Formulierung
	<p>² Sie wählen an der Urne sieben Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz). ³ Sie beschliessen an der Urne</p> <ul style="list-style-type: none"> a über die Gesamtrevisionen des Organisationsreglements und der Ortsplanung sowie über Ein- und Umzonungen, wenn das Geschäft ein zusammenhängendes Gebiet von mehr als 10'000 m² betrifft, b einmalige und neue Ausgaben von mehr als 2 Mio. Franken, c die Fusion mit einer anderen Gemeinde, d Initiativen, soweit sie einen Gegenstand gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. a – c betreffen. 		<p>² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):</p> <ul style="list-style-type: none"> a sieben Mitglieder des Gemeinderates, b sechs Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, c fünf Mitglieder der Bildungskommission, d sechs Mitglieder der Resultateprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 ff umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet. <p>Art. 37 ² Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a über die Gesamtrevisionen der Gemeindeordnung und der Ortsplanung sowie über Ein- und Umzonungen, wenn das Geschäft ein zusammenhängendes Gebiet von mehr als 10'000 m² betrifft, b einmalige und neue Ausgaben von mehr als 2 Mio. Franken, c die Fusion mit einer anderen Gemeinde, d Initiativen, soweit sie einen Gegenstand gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a – c betreffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - neu: es sollen nur noch die sieben Gemeinderatsmitglieder im Proporz an der Urne gewählt werden. - Neu: die Wahlen erfolgen alle durch den Gemeinderat. - Streichung lit. d (Resultateprüfungskommission) - neu: Die Zuständigkeiten der Urnengeschäfte wird in Artikel 3 im Abs. 3 übernommen.
<p>b. Gemein-deversamm-lung</p>	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst unter Vorbehalt von Art. 3 hiavor</p> <ul style="list-style-type: none"> a den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Organisationsreglements, b den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung der übrigen Gemeindereglements, c die baurechtliche Grundordnung, 	<p>Gemein-de-versamm-lung a Sachge-schäfte</p>	<p>Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a den Erlass und die Änderungen der Gemeindereglements, b die baurechtliche Grundordnung, c den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Ge- 	<ul style="list-style-type: none"> - lit. a neu (+Umbenennung GO in OgR) - lit. b gemäss Musterreglement - lit. d gemäss Musterreglement; neu „Budget der Erfolgsrechnung“ statt „Voranschlag der Laufenden Rechnung“ gemäss HRM2, - lit. e neu „Gebühren“ statt „Abgaben“



Totalrevision Gemeindeordnung

<p><i>d</i> das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,</p> <p><i>e</i> die Grundzüge der Erhebung von Abgaben,</p> <p><i>f</i> einmalige und neue Ausgaben von mehr als CHF 300'000.00,</p> <p><i>g</i> im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen als Rahmenkredite, einschliesslich der Laufzeit sowie der Kreditzuständigkeit für die Einzelvorhaben,</p> <p><i>h</i> Rechtsgeschäfte über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder Schatzungswert über CHF 1'000'000.00 liegt oder die jährlich wiederkehrenden Leistungen CHF 60'000.00 übersteigen,</p> <p><i>i</i> den Abschluss von Mietverträgen, sofern die Gemeinde als Mieterin einen jährlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von mehr als CHF 60'000.00 schuldet,</p> <p><i>j</i> Nachkredite im Sinne von Artikel 13,</p> <p><i>k</i> die Gründung bzw. die Auflösung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen Gemeindeverband oder in eine Gemeindeverbindung (Organisation, bei welcher die Gemeinde beteiligt ist) oder den Austritt aus einem Gemeindeverband oder einer Gemeindeverbindung,</p> <p><i>l</i> von Gemeindeverbänden oder Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der damit für die Gemeinde verbundene Nettoanteil der Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,</p> <p><i>m</i> Initiativbegehren (Artikel 24ff.).</p>	<p>meindesteuern und die Festsetzung der Hundetaxe,</p> <p><i>d</i> die Grundzüge der Erhebung von Abgaben, mit Ausnahme der Kanzleigebühren und der Tarife für die Benützung der Turn- und Sportanlagen</p> <p><i>e</i> einmalige und neue Ausgaben von mehr als 150'000 Franken,</p> <p><i>f</i> Rechtsgeschäfte über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder Schatzungswert über 1 Million Franken liegt oder die jährlich wiederkehrenden Leistungen 25'000 Franken übersteigen,</p> <p><i>g</i> den Abschluss von Mietverträgen, sofern die Gemeinde als Mieterin einen jährlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von mehr als 25'000 Franken schuldet,</p> <p><i>h</i> Nachkredite im Sinne von Artikel 13,</p> <p><i>i</i> die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen Gemeindeverband oder Gemeindeverbindung, von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der damit für die Gemeinde verbundene Nettoanteil der Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,</p> <p><i>k</i> Initiativbegehren (Art. 44 ff)</p> <p><i>l</i> allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand (Netto-Globalkredit).</p> <p>Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.</p> <p>² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit, dessen Laufzeit sowie die Kreditzuständigkeit für die Einzelvorhaben.</p> <p><i>Rahmenkredite</i></p>	<ul style="list-style-type: none">- lit. f neu: Erhöhung der Ausgabenkompetenz des Gemeinderats von CHF 150'000.00 auf CHF 300'000.00.- lit. h neu: Erhöhung der Ausgabenkompetenz des Gemeinderats bei wiederkehrenden Leistungen, die Rechte an Grundstücken betreffen von CHF 25'000.00 auf CHF 50'000.00. Begründung: Erhöhung Flexibilität GR.- lit. i neu: Erhöhung der Limite von CHF 25'000.00 auf CHF 50'000.00. Begründung: Erhöhung Flexibilität GR.- Vgl. auch die generelle Anpassung der Kompetenz für wiederkehrende Ausgaben (Art. 12 OgR)- lit. k Ergänzung Auflösung und Austritt- lit. l Ergänzung Gemeindeverbände
--	---	---



Totalrevision Gemeindeordnung

	² Sie wählt die Stimmzählenden.	<i>c Wahlen</i>	Art. 39 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz): <i>a</i> Die externe Revisionsstelle der Gemeinde, <i>b</i> die Stimmzähler	- Übernahme Formulierung gem. Musterreglement AGR
	³ Sie nimmt zur Kenntnis <i>a</i> Informationen des Gemeinderates, <i>b</i> die Jahresrechnung.	<i>Abrechnung</i>	Art. 17 ¹ Über jeden Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. ² Die Abrechnung über Verpflichtungskredite der Stimmberechtigten ist dem Gemeinderat abschliessend zur Kenntnis zu bringen, unter Vorbehalt von Artikel 13.	- lit. a neu - lit. b neu
1.3. Gemeinderat				
<i>Grundsatz</i>	Art. 5 Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.	<i>Führung der Gemeinde</i>	Art. 50 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.	- gemäss Musterreglement AGR
<i>Mitgliederzahl</i>	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidiums aus sieben Mitgliedern.	<i>Zusammensetzung</i>	Art. 49 Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.	- gemäss Musterreglement AGR - geschlechtergerechte Formulierung
<i>Vorsitz</i>	² Das Gemeindepräsidium übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.	<i>Gemeindepräsidium und Vizegemeindepräsidium</i>	Art. 22 ¹ Der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.	- geschlechtergerechte Formulierung
	³ Das Vize-Gemeindepräsidium übt das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.		² Der Vize-Gemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.	- geschlechtergerechte Formulierung
<i>Beschlussfähigkeit</i>	⁴ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 23 Gemeinderat und Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	- Streichung Kommissionen (ist unter Art. 18 neu geregelt)
<i>Zuständigkeit</i>	Art. 7 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.		² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.	- gemäss Musterreglement AGR
<i>a Wahlen</i>	² Er wählt insbesondere <i>a</i> aus seiner Mitte das Vize-Gemeindepräsidium. Dieses darf nicht der gleichen Partei oder Gruppierung angehören wie das Gemeindepräsidium, <i>b</i> vier Mitglieder der Präsidialkommission gemäss Parteienproporz der letzten Gemeindewahlen,	<i>Zuständigkeiten</i> <i>a Wahlen</i>	Art. 51 ¹ Er wählt insbesondere <i>a</i> aus seiner Mitte den Vizepräsidenten des Gemeinderates und der Gemeinde in einer Person (Vize-Gemeindepräsident). Er darf nicht der gleichen Partei oder Gruppierung angehören wie der Präsident.	- lit. a geschlechtergerechte Formulierung - neu: in allen Kommissionen sollen jeweils 4 Mitglieder aus der Bevölkerung vertreten sein, welche nicht bereits dem GR angehören.



Totalrevision Gemeindeordnung

<p>c vier Mitglieder der Finanzkommission gemäss Parteienproporz der letzten Gemeindewahlen, d vier Mitglieder der Bau- und Betriebskommission gemäss Parteienproporz der letzten Gemeindewahlen, e vier Mitglieder der Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit gemäss Parteienproporz der letzten Gemeindewahlen, f vier Mitglieder der Bildungskommission gemäss Parteienproporz der letzten Gemeindewahlen, g vier Mitglieder der Kommission für Gesellschaft und Soziales gemäss Parteienproporz der letzten Gemeindewahlen, h die Vertretung der Arbeitgebenden der Personalvorsorgekommission, i die Mitglieder der von ihm eingesetzten Projektgruppen, j die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses, k die Delegierten oder Abgeordneten der Gemeinde in Gemeindeverbänden sowie Gemeindeverbindungen.</p>	<p><i>Vertretung in Gemeindeverbänden</i></p> <p>b die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind (Art. 55 / Anhang), c die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen, d die Mitglieder des Abstimmungs- + Wahlausschusses für zwei Jahre.</p> <p>Art. 53 ¹ Der Gemeinderat wählt die Delegierten oder Abgeordneten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen. Er beschliesst namentlich über die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbände und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in diesen ausübt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - lit. d + f neu: Die Bau- und Betriebskommission sowie die Bildungskommission sollen neu durch den Gemeinderat gewählt werden - lit. i neu: „Projektgruppen“ statt „nichtständige Kommissionen“ - lit. k: Hier wird präzisiert, damit klar ist, dass "alle Organisationen" damit gemeint sind.
<p>b Sachgeschäfte ³Er beschliesst insbesondere über</p> <p>a den Finanz- und Investitionsplan, b neue einmalige Ausgaben bis zu CHF 300'000.00 abschliessend, c wiederkehrende Ausgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit, d Nachkredite im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäss Artikel 13f., e gebundene Ausgaben abschliessend; der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt, f die Jahresrechnung, g den Stellenetat der Gemeindeverwaltung, h alle Rechtsgeschäfte über Eigentum (Kauf/Verkauf) und dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder Schätzungswert nicht mehr als CHF 1'000'000.00 beträgt oder die jährlich wiederkeh-</p>	<p><i>Finanzplan</i></p> <p>Art. 10 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.</p> <p>Art. 52 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über</p> <p>a neue einmalige Ausgaben bis zu 150'000 Franken abschliessend, b wiederkehrende Ausgaben (Art. 15), c Nachkredite, soweit er nach Artikel 13 Absatz 2 zuständig ist, d gebundene Ausgaben abschliessend (Art. 14) e die Gemeinderechnung f den Stellenetat der gesamten Gemeindeverwaltung mit den angegliederten Zweigen, g den Abschluss von Versicherungsverträgen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - lit. a neu: Aufnahme des Begriffs „Investitionsplan“, da das Zusammenspiel dieser beiden Instrumente wichtig ist. - lit. b neu: Erhöhung der Finanzkompetenz GR von CHF 150'000.00 auf CHF 300'000.00 - lit. e gemäss Musterreglement (Publikationspflicht) - lit. f neu: „Jahresrechnung“ statt „Gemeinderechnung“ - lit. g: vereinfachte Schreibweise - lit. h neu: Erhöhung der Limite für wiederkehrende Leistungen von CHF 25'000.00 auf CHF 50'000.00 - lit. i neu: Erhöhung des Betrages von CHF 25'000.00 auf CHF 50'000.00 - lit. k: Abschluss von Versicherungsverträgen: neue Versicherungen durch GR, Verlängerung von beste-



Totalrevision Gemeindeordnung

<p>renden Leistungen CHF 60'000.00 nicht übersteigen,</p> <p><i>i</i> den Abschluss von Mietverträgen, sofern die Gemeinde als Mieterin einen jährlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von nicht mehr als CHF 60'000.00 schuldet,</p> <p><i>j</i> Einbürgerungen,</p> <p><i>k</i> Abschluss von neuen Versicherungsverträgen,</p> <p><i>l</i> die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung,</p> <p><i>m</i> die Festlegung von Vergütungen von Gemeinderatsmitgliedern für besondere Verrichtungen gemäss Personalreglement,</p> <p><i>n</i> die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden sowie Gemeindeverbindungen ausübt und erteilt die entsprechenden Weisungen.</p>	<p><i>h</i> alle Rechtsgeschäfte über Eigentum (Kauf/Verkauf) und dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder Schätzungswert nicht mehr als eine Million Franken beträgt oder die jährlich wiederkehrenden Leistungen 25'000 Franken nicht übersteigen,</p> <p><i>i</i> den Austritt aus einem Gemeindeverband oder Gemeindeverbindung,</p> <p><i>j</i> den Abschluss von Mietverträgen, sofern die Gemeinde als Mieterin einen jährlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von nicht mehr als 25'000 Franken schuldet,</p> <p><i>k</i> Einbürgerungen</p> <p>Art. 53 ¹ Der Gemeinderat wählt die Delegierten oder Abgeordneten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen. Er beschliesst namentlich über die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbände und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in diesen ausübt.</p>	<p>henden oder neue (Wechsel der Gesellschaft) im bisherigen finanziellen und Deckungsrahmen durch Fiko/RV Finanzen/FV</p> <p>- lit. l neu: (war vorher nicht geregelt)</p> <p>- lit. m neu: (war vorher nicht geregelt)</p> <p>- lit. n neu: präzisierende Ergänzung.</p>
<p><i>c</i> Personalgeschäfte</p> <p>⁴ Er beschliesst ferner</p> <p><i>a</i> die Anstellung oder Entlassung der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters der Gemeindeverwaltung,</p> <p><i>b</i> die Anstellung oder Entlassung der Fachbereichsleitungen der Gemeindeverwaltung,</p> <p><i>c</i> die Ernennung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten.</p>	<p><i>b</i> Anstellungen</p> <p>² Er ist ferner zuständig für die Anstellung oder Entlassung des Gemeindeschreibers als Geschäftsleiter.</p>	<p>- lit. b neu: entlastet den Geschäftsleiter bei schwierigen Personalgeschäften und gibt dem GR andererseits Gelegenheit zur Mitwirkung bei wichtigen Personalentscheiden.</p> <p>- lit. c neu: gibt der Funktion des Feuerwehrkommandanten mehr Gewicht. Die Wahl erfolgt auf Antrag der Kommission Umwelt und Sicherheit</p>
<p><i>Delegation von Entscheidungsbefugnissen</i></p> <p>Art. 8 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen, insbesondere an</p> <p><i>a</i> einzelne seiner Mitglieder,</p> <p><i>b</i> einen Gemeinderatsausschuss,</p> <p><i>c</i> eine Projektgruppe,</p> <p><i>d</i> das Gemeindepersonal.</p>	<p><i>Delegation von Entscheidungsbefugnissen</i></p> <p>Art. 24 ¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an</p> <p><i>a</i> einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,</p> <p><i>b</i> Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben,</p> <p><i>c</i> Personen aus der Verwaltung.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p> <p>- lit. d neu: war bisher nicht geregelt</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

	<p>² Die dauernde Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p> <p>³ Die zeitlich befristete Übertragung erfolgt mittels einfachen Beschlusses. Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen und legt die Dauer der Übertragung fest.</p>		<p>- gemäss Musterreglement AGR</p> <p>- gemäss Musterreglement AGR</p> <p>- Präzisierung</p>
<p><i>Verordnungen / Weisungen</i></p>	<p>Art. 9 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <p><i>a</i> die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)</p> <p><i>b</i> die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,</p> <p><i>c</i> Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,</p> <p><i>d</i> die Einsetzung von Projektgruppen (Zusammensetzung, Auftragserteilung, Befugnisse, Berichterstattung),</p> <p><i>e</i> die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,</p> <p><i>f</i> die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,</p> <p><i>g</i> die Anweisungsbefugnis,</p> <p><i>h</i> die Unterschriftsberechtigung.</p>	<p><i>Verwaltungsorganisation</i></p> <p>Art. 54 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Gemeindeorganisation. Er regelt darin insbesondere</p> <p><i>a</i> die Organisation des Gemeinderates und der Kommissionen,</p> <p><i>b</i> die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,</p> <p><i>c</i> die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,</p> <p><i>d</i> die Bildung und Organisation von Ressorts,</p> <p><i>e</i> die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,</p> <p><i>f</i> die Organisation und Gliederung der Gemeindeverwaltung in die einzelnen Fachbereiche,</p> <p><i>g</i> die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr (Unterschriftsberechtigung, Erlass von Verfügungen, Bezeichnung des Personals mit Verfügungsbefugnis, Anweisungsbefugnis im Zahlungsverkehr etc.)</p> <p><i>h</i> die Berichterstattung.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p> <p>- lit. d neu: „Projektgruppen“ statt „Kommissionen ohne Entscheidbefugnis“</p>
	<p>² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass folgender Verordnungen</p> <p><i>a</i> Gebührenverordnung</p> <p><i>b</i> Verordnung über die Mediothek</p> <p><i>c</i> Benutzungsordnungen für die Gemeindeligenschaften inkl. Gebührentarif</p> <p><i>d</i> Tarif für die Benützung des Schwimmbades Roggwil</p> <p><i>e</i> Fondsverordnungen</p>	<p>² Der Gemeinderat regelt im Weiteren auf dem Ordnungswege oder erlässt Vorschriften namentlich:</p> <p><i>a</i> Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung,</p> <p><i>b</i> Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren,</p> <p><i>c</i> Personalverordnung,</p> <p><i>d</i> Verordnung über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst und die Höhe der Kostenbeiträge der Gemeinde,</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p> <p>Aktualisierung der Auflistung gemäss aktuell vorhandenen Erlassen.</p> <p>Hinweis: Unter Fondsverordnungen sind Legate gemeint, wie z.B. Sekundarschulverein; Fasnacht; Legatfonds für Bedürftige, usw.</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

		<ul style="list-style-type: none"> e Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Schul- und Gemeindebibliothek, f Verordnung über die Organisation, den Betrieb und die Nutzung der Schiessanlage (300 m), g Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit mit den damit verbundenen Benützungstarifen, h Verordnung über die Gemeindeausgleichskasse, i Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen, j Verordnung über die festen Jahresentschädigungen für nebenamtliche Behördenmitglieder und Sekretäre, nebenamtliche Funktionäre sowie über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Spesen. 	
	<p>³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann Weisungen erlassen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a zu Verordnungen, b zur Erfüllung von fachlichen Aufgaben der Kommissionen oder der Gemeindeverwaltung. 		- neu: war bisher nicht geregelt
1.4. Ausgaben			
Grundsatz	Art. 10 Ausgaben werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.	Ausgaben	Art. 11 Ausgaben werden als Vorschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.
den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p>Art. 11 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, b Finanzanlagen in Immobilien, c finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen, 	den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p>Art. 12 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, b Anlagen in Immobilien, c finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,



Totalrevision Gemeindeordnung

	<p><i>d</i> die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen des Finanzvermögens darstellen,</p> <p><i>e</i> die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,</p> <p><i>f</i> die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,</p> <p><i>g</i> der Verzicht auf Einnahmen.</p>		<p><i>d</i> die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,</p> <p><i>e</i> die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,</p> <p><i>f</i> die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,</p> <p><i>g</i> der Verzicht auf Einnahmen.</p>	
<p><i>Wiederkehrende Ausgaben</i></p>	<p>Art. 12 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, wird für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über unbefristet wiederkehrende Ausgaben der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch 5 geteilt.</p>	<p><i>wiederkehrende Ausgaben</i></p>	<p>Art. 15 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, wird für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über unbefristet wiederkehrende Ausgaben der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor 10 geteilt.</p>	<p>- neu: Erhöhung von Faktor 10 auf Faktor 5. Führt zu einer maximalen Finanzkompetenz des GR von 60'000.00, was wiederum der Kompetenz bei Mieten und anderen wiederkehrenden Leistungen entspricht.</p>
<p><i>Nachkredite</i> <i>a zu neuen Ausgaben</i></p>	<p>Art. 13 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.</p>	<p><i>Nachkredite</i></p>	<p>Art. 13 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>
	<p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p>			<p>- neu; gemäss Musterreglement AGR</p>
	<p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als CHF 50'000.00 oder weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>		<p>² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat. In jedem Fall beschliesst der Gemeinderat den Nachkredit, soweit dieser unter 50'000 Franken liegt.</p> <p>³ Nachkredite bis zu 25'000 Franken zu Voranschlagskrediten oder bis zu 10% des ursprünglichen Kredites beschliesst in jedem Fall der Gemeinderat.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>
<p><i>b zu gebundenen Ausgaben</i></p>	<p>Art. 14 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.</p>	<p><i>gebundene Ausgaben</i></p>	<p>Art. 14 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>
	<p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>			<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

c Sorgfaltpflicht	Art. 15 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.		- gemäss Musterreglement AGR
	² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltpflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.		- Erster Satz Art. 112 Abs. 3 GV - Zweiter Satz gemäss Musterreglement AGR
1.5. Rechnungsprüfungsorgan			
Grundsatz	Art. 16 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt.	Rechnungsprüfung Art. 18 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.	
	² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsorgans sowie die Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung.	² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.	- Formulierung gemäss Musterreglement AGR
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.		- gemäss Musterreglement AGR - neue Bestimmung bildet gegenwärtige Praxis ab, Aufgabe war bis 2014 der Finanzkommission zugewiesen.
1.6. Kommissionen, Ausschüsse und Projektgruppen			
Wahlvorschläge	Art. 17 ¹ Die politischen Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge schriftlich auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin. ² Die Wahlvorschläge müssen die unterschriebene Zustimmung der Kandidierenden enthalten.	Verfahren Art. 78 ¹ Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge schriftlich auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.	- Präzisierung
	³ Der Gemeinderat kann für den Sitzanspruch von einer politischen Partei oder Gruppierung mehrere Wahlvorschläge verlangen.	² Der Gemeinderat kann für den nämlichen Sitzanspruch von einer Partei oder Gruppierung mehrere Vorschläge verlangen.	- Präzisierungen
	⁴ Falls eine politische Partei oder Gruppierung der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidierenden zu Lasten der säumigen politischen Partei oder Gruppierung den Vorzug geben.	³ Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidierenden und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.	- Präzisierungen - Ergänzung: „oder Gruppierung“



Totalrevision Gemeindeordnung

	⁵ Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied des Gemeinderats dies verlangt.	<i>Wahlart</i>	⁴ Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt, wenn ein Behördenmitglied des Wahlorgans dies verlangt.	- Präzisierung
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 18 ¹ Kommissionen, Ausschüsse und Projektgruppen (nichtständige Kommissionen) sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 23 Gemeinderat und Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	- neu: „Ausschüsse“ zwecks Integration des Abstimmungs- und Wahlausschusses - neu: „Projektgruppen“ statt „nichtständige Kommissionen“
<i>Delegation von Aufgaben</i>	² Sie können einzelnen oder mehreren Mitgliedern Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.	<i>Delegation von Entscheidbefugnissen</i>	Art. 24 ¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an <i>d</i> einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates, <i>e</i> Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben, <i>f</i> Personen aus der Verwaltung.	- gemäss Musterreglement AGR
	³ Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.	<i>Delegation von Entscheidbefugnissen</i>	Art. 24 ¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an <i>g</i> einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates, <i>h</i> Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben, <i>i</i> Personen aus der Verwaltung.	
	⁴ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln ihrer Mitglieder.			- gemäss Musterreglement AGR
<i>Kommissionen</i>	Art. 19 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der Kommissionen werden im Anhang I zum Organisationsreglement festgelegt.	<i>Ständige Kommissionen (Gemeindeordnung)</i>	Art. 55 ¹ Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.	- Umformulierung
<i>Ausschüsse</i>	Art. 20 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der Ausschüsse werden im Anhang II zum Organisationsreglement festgelegt.			



Totalrevision Gemeindeordnung

<p><i>Projektgruppen</i></p>	<p>Art. 21 ¹ Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender, zeitlich befristeter Geschäfte Projektgruppen einsetzen, soweit dem nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p>	<p><i>des Gemeinderates; Grundsatz Nichtständige Kommissionen a Einsetzung b Zuständigkeiten</i></p>	<p>Art. 56 Der Gemeinderat setzt durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis ein.</p> <p>Art. 57 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.</p> <p>Art. 58 ¹ Der Auftrag dieser Kommissionen ist zeitlich befristet.</p>	<p>- Umformulierung</p>
	<p>² Er kann Projektgruppen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.</p>		<p>² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.</p>	<p>- neu: „Projektgruppen“ statt „nichtständige Kommissionen“</p>
	<p>³ Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Auftrag, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung, zeitliche Befristung, Unterschriftsberechtigung, Berichterstattung und Anspruch auf Entschädigung von Gemeinderatsmitgliedern für die Leitung.</p>		<p>³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.</p>	<p>- Umformulierung (präzisiert)</p>
<p>1.7. Sekretariat</p>				
<p><i>Stimm- und Antragsrecht</i></p>	<p>Art. 22 Das Sekretariat des Gemeinderates, der Kommissionen, von Ausschüssen und Projektgruppen hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>			<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>
<p>1.8. Gemeindepersonal</p>				
<p><i>Personalbestimmungen</i></p>	<p>Art. 23 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p>			<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

2. Politische Rechte		<ul style="list-style-type: none"> - Integration Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen (GVGWR), grüner Text - GVGWR wird mit Inkraftsetzung des OgR aufgehoben - Artikel der GO05 und des GVGWR waren z.T. redundant oder widersprüchlich. 	
2.1. Stimmrecht			
<i>Stimmbe- rechtigung</i>	Art. 24 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.	<i>Stimmrecht</i>	Art. 35 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Roggwil ihren polizeilichen Wohnsitz haben.
	² Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung in der Gemeinde Roggwil.		² Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Roggwil.
			³ Eine Person, welche anstelle des Heimatscheines einen anderen Ausweis hinterlegt hat, erwirbt den politischen Wohnsitz, wenn sie schriftlich nachweist, dass sie am Ort, wo der Heimatschein deponiert ist, nicht im Stimmregister eingetragen ist.
<i>Ausübung</i>	³ Die Stimmberechtigten müssen ihren Willen frei und unverfälscht kundgeben können.	<i>Frei und unverfälschte Willenskundgabe</i>	Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Willen frei und unverfälscht kundgeben können.
	⁴ Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden sein.		² Die Ausübung des Stimmrechtes darf mit keinem Zwang verbunden sein.
			³ Das Stimmgeheimnis ist gewahrt.
<i>Stimmregister</i>	⁵ Die Gemeinde führt ein Stimmregister nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und trägt darin die in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten laufend ein.	<i>Stimmregister</i>	Art. 4 ¹ Die Gemeinde führt ein Stimmregister nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und trägt darin die in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten laufend ein.
	⁶ Das Stimmregister ist öffentlich.		² Das Stimmregister ist öffentlich.
2.2. Initiative			
<i>Grundsatz</i>	Art. 25 ¹ Die Stimmberechtigten können mittels einer Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.	<i>Initiative a Grundsatz</i>	Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.
<i>Gültigkeit</i>	² Die Initiative ist gültig, wenn		² Die Initiative ist gültig, wenn sie
			- gemäss Musterreglement AGR - Ergänzung: mittels einer Initiative
			- gemäss Musterreglement AGR



Totalrevision Gemeindeordnung

	<p>a sie von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,</p> <p>b sie innert der Frist nach Artikel 26 eingereicht ist,</p> <p>c sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</p> <p>d sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</p> <p>e das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,</p> <p>f sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</p>	<p>a von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,</p> <p>b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),</p> <p>c das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,</p> <p>d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),</p> <p>e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</p> <p>f innert der Frist von Art. 41 eingereicht ist.</p>	<p>- neue Reihenfolge gemäss Musterreglement</p>
Anmeldung	Art. 26 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Vorprüfung einzureichen.		<p>- gemäss Musterreglement AGR</p> <p>- neu: Begriff „Vorprüfung“ statt „Prüfung“, da die eigentliche Prüfung durch den Gemeinderat stattfindet</p>
Vorprüfung	² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine inhaltliche und formelle Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Vorprüfung bekannt.		<p>- gemäss Musterreglement AGR</p> <p>- Ergänzung: inhaltliche und formelle</p> <p>- neu: Begriff „Vorprüfung“ statt „Prüfung“, da die eigentliche Prüfung durch den Gemeinderat stattfindet</p>
Unterschriftensammlung	³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.		<p>- gemäss Musterreglement AGR</p> <p>- neu: Begriff „Vorprüfung“ statt „Prüfung“, da die eigentliche Prüfung durch den Gemeinderat stattfindet</p>
Einreichungsfrist	⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Vorprüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.	Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterschriftensammlung beim Gemeinderat einzureichen.
	⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.		- gemäss Musterreglement AGR
Ungültigkeit	Art. 27 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Vorprüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.	b Gültigkeit	Art. 42 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin.
			<p>- Formulierung gemäss Musterreglement AGR</p> <p>- neu: Begriff „Vorprüfung“ statt „Prüfung“, da die eigentliche Prüfung durch den Gemeinderat stattfindet</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

	² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 25 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat nach Anhörung des Initiativkomitees die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative.		² Fehlt eine der in Artikel 40 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.	- gemäss Musterreglement AGR - Ergänzung: vollständige oder teilweise
<i>Behandlungsfrist</i>	Art. 28 Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.	<i>c Behandlungsfristen</i>	Art. 43 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.	- Formulierung gemäss Musterreglement AGR
<i>Gegenvorschlag</i>	Art. 29 ¹ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.	<i>d Gegenvorschlag</i>	Art. 44 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 46.	- gemäss Musterreglement AGR
	² Er kann der Gemeindeversammlung gleichzeitig höchstens eine Variante zum Hauptantrag zum Beschluss unterbreiten.	<i>Variantenabstimmung</i>	Art. 46 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung gleichzeitig höchstens eine Variante zum Hauptantrag zum Beschluss unterbreiten.	
<i>Einfache Anregung</i>	Art. 30 ¹ Eine Initiative in Form einer einfachen Anregung ist in der Regel den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Stimmen diese der Initiative zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage und legt sie den Stimmberechtigten innert Jahresfrist zur Beschlussfassung vor.	<i>e einfache Anregung</i>	Art. 45 ¹ Eine Initiative in Form einer einfachen Anregung ist in der Regel der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten. Stimmt diese der Initiative zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage, und legt sie den Stimmberechtigten innert Jahresfrist zur Beschlussfassung vor.	
	² Der Gemeinderat ist berechtigt, einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zuzustimmen und direkt eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten.		² Der Gemeinderat ist berechtigt, einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zuzustimmen und direkt eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten.	
<i>Erneute Einreichung</i>	Art. 31 Von den Stimmberechtigten abgelehnte Initiativen dürfen frühestens zwei Jahre nach Beschluss der Stimmberechtigten erneut eingereicht werden.		² Abgelehnte Initiativen dürfen frühestens zwei Jahre nach Beschluss der Stimmberechtigten erneut eingereicht werden.	



Totalrevision Gemeindeordnung

2.3. Petition		
<i>Grundsatz</i> Art. 32 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.	<i>Petition</i> Art. 47 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.	- Zuständigkeit wird bewusst beim Gemeinderat belassen (nicht gemäss Muster-Reglement "Gemeineorgane"). Dieser nimmt so eine koordinative Funktion wahr.
² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von 6 Monaten zu prüfen und zu beantworten.	³ Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition so rasch als möglich, spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.	- Gemäss Muster-Reglement
2.4. Jugendpostulat		
<i>Grundsatz</i> Art. 33 ¹ Zwanzig in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr und dem vollendeten 17. Altersjahr können mit einem Postulat Anträge auf die Behandlung eines Gegenstandes stellen, der in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt.	<i>Jugendpostulat</i> Art. 48 ¹ 20 in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr und dem vollendeten 17. Altersjahr können mit einem Postulat Anträge auf die Behandlung eines die Gemeinde betreffenden Gegenstandes stellen.	
² Werden mit einem Postulat mehrere Anträge gestellt, so muss zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang stehen.	² Werden mit einem Postulat mehrere Begehren gestellt, so muss zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang stehen.	- neu: „Anträge“ statt „Begehren“, weil der Begriff weiter unten bei der Behandlung der Anliegen wieder benutzt wird.
³ Der Gemeinderat prüft und beantwortet das Postulat innert einer Frist von sechs Monaten seit der Einreichung.	³ Die zuständige Behörde prüft und beantwortet das Postulat so rasch als möglich.	- Analog Pediton
3. Gemeindeversammlungen, Wahlen und Abstimmungen		
<ul style="list-style-type: none"> - Integration Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen (GVGWR), grüner Text - VVGWR wird mit Inkraftsetzung des OgR aufgehoben - Artikel der GO05 und des VVGWR waren z.T. redundant oder widersprüchlich. 		
3.1. Grundsätzliches		
<i>Wählbarkeit</i> Art. 34 Wählbar sind <ul style="list-style-type: none"> a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b als Gemeindepräsidium sowie als Vize-Gemeindepräsidium die Mitglieder des Gemeinderats, c in Kommissionen die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten, d als Vertretung der Arbeitgebenden in die Personalvorsorgekommission Mitglieder des Gemeinderats, e in den Abstimmungs- und Wahlausschuss die in der Gemeinde Stimmberechtigten, f in Projektgruppen alle urteilsfähigen Personen. 	<i>Wählbarkeit</i> Art. 25 ¹ Wählbar sind <ul style="list-style-type: none"> a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten, unter Vorbehalt von Absatz 2 c in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen. 	<ul style="list-style-type: none"> - gemäss Musterreglement AGR - lit. c neu gemäss Musterreglement: jedoch „in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten“ statt „in der Gemeinde Stimmberechtigten“ - lit. d neu: bisher nicht geregelt - lit. e neu: bisher nicht geregelt - lit. f neu: „Projektgruppen“ statt Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis“



Totalrevision Gemeindeordnung

<i>Unvereinbarkeit</i>	Art. 35 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.	<i>Unvereinbarkeit</i>	Art. 28 ¹ Dem Gemeinderat oder einer Kommission mit Entscheidbefugnis darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht als Mitglied angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge beträgt.	- gemäss Musterreglement AGR
			² Die Bestimmung nach Absatz 1 gilt nicht für Lehrkräfte.	- Bestimmung aufgehoben, Absatz 1 gilt auch für Lehrkräfte
	² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.			- gemäss Musterreglement AGR
	³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.			- gemäss Musterreglement AGR
<i>Verwandtenausschluss</i>	Art. 36 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat, Kommissionen und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang III).	<i>Verwandtenausschluss</i>	Art. 29 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.	- gemäss Musterreglement AGR
<i>Ausscheidungsregeln</i>	Art. 37 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 33, gilt mangels Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium des Abstimmungs- und Wahlausschusses zieht bei Stimmengleichheit das Los.			- gemäss Musterreglement AGR
	² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.			- gemäss Musterreglement AGR
	³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.			- gemäss Musterreglement AGR
<i>Ausstand</i>	Art. 38 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.	<i>Ausstand</i>	Art. 30 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.	
	² Ebenfalls ausstandspflichtig ist, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch		² Ebenfalls ausstandspflichtig sind a Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Part-	- Ergänzung: oder in der Seitenlinie gemäss Art. 47 Gemeindegesetz (GG)



Totalrevision Gemeindeordnung

<p>Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder</p> <p><i>b</i> diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</p>	<p>nerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben sowie</p> <p><i>b</i> die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.</p> <p>Art. 47 Ausstand (GG)</p> <p>¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, *</p> <p><i>a</i> * in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder</p> <p><i>b</i> * diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht gilt nicht</p> <p><i>a</i> an der Urne,</p> <p><i>b</i> an der Gemeindeversammlung und</p> <p><i>c</i> im Gemeindeparlament.</p>	
<p>³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>	<p>Art. 30 ³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>
<p>⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.</p>	<p>⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.</p>	
<p>Offenlegungspflicht Art. 39 Jede kandidierende Person für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission hat vor ihrer Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>		<p>- neu</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

<p><i>Ämter in anderen Institutionen</i></p>	<p>Art. 40 ¹ Wer aus einem Organ oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.</p>	<p><i>Ämter in anderen Institutionen</i></p>	<p>Art. 33 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.</p>	
	<p>² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.</p>		<p>² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.</p>	
<p><i>Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige</i></p>	<p>Art. 41 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen. ² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.</p>			<p>- Neu: Gem. Vorprüfung AGR</p>
<p><i>Amts-dauer</i></p>	<p>Art. 42 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>	<p><i>Amts-dauer</i></p>	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>
	<p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>			<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>
<p><i>Amtszeitbeschränkung</i></p>	<p>Art. 43 ¹ Die Amtszeit für sämtliche Behördenmitglieder ist auf vier Amtsdauern beschränkt.</p>	<p><i>Amtszeitbeschränkung</i></p>	<p>Art. 27 ¹ Die Amtszeit des Gemeindepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen ist auf maximal vier volle Amtsdauern beschränkt.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>
	<p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p>		<p>³ Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 62.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>
	<p>³ Die Mitgliedschaft als Vertretung des Gemeinderates in einer Kommission wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung in dieser Kommission nicht angerechnet.</p>		<p>⁴ Die Mitgliedschaft als Vertreter des Gemeinderates in einer ständigen Kommission wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung in dieser Kommission nicht angerechnet.</p>	<p>- Streichung: „ständigen“</p>
	<p>⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.</p>		<p>⁵ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.</p>	<p>- Gemäss Musterreglement AGR</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

<p><i>Stimm- und Wahllokale</i></p>	<p>Art. 44 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnungszeiten im Rahmen von übergeordneten Vorschriften.</p>	<p><i>Stimm- und Wahllokale</i></p> <p>Art. 36 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.</p>	
	<p>² Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten.</p>	<p><i>Stimm- und Wahllokale</i></p> <p>Art. 36 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.</p>	<p>- Umformulierung</p>
	<p>³ Den Stimmberechtigten sind in den Lokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen in den Lokalen weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>		<p>Neu: gem. Vorprüfung AGR</p>
	<p>⁴ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Lokalen Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln. Es ist ihnen untersagt, ausseramtliche Wahlzettel abzugeben oder persönliches Stimm- oder Propagandamaterial aufzulegen.</p>	<p>² Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor dem Stimm- und Wahllokal oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestalten, im Vorraum vor dem Stimm- und Wahllokal Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln. Es ist ihnen untersagt ausseramtliche Wahlzettel abzugeben oder persönliches Stimm- oder Propagandamaterial aufzulegen.</p>	<p>- Umformulierung</p>
	<p>⁵ Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.</p>	<p>³ Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.</p>	
	<p>⁶ In den Stimm- und Wahllokalen sind Aktivitäten nach Absatz 4 untersagt.</p>	<p>⁴ In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.</p>	



Totalrevision Gemeindeordnung

<i>Stimmabgabe</i>	Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung entweder an der Urne oder brieflich ab.	<i>Stimmabgabe</i>	Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonale Gesetzgebung entweder an der Urne oder brieflich ab.	
	² Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe oder bei der Wahl ist nicht zulässig.		² Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe oder bei der Wahl ist nicht zulässig.	
<i>Stimmrechtsausweis</i>	Art. 46 ¹ Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben: a Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der stimmberechtigten Person, b Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die stimmberechtigte Person teilnehmen darf, c Datum der Wahl oder Abstimmung. ² Bei Verlust des Stimmrechtsausweises kann ein Doppel verlangt werden. Massgebend sind die kantonalen Vorschriften über die politischen Rechte.			Neu: Gem. Vorprüfung AGR Abs. 2 umformuliert
<i>Ermittlung der Ergebnisse</i>	Art. 47 ¹ Nach Schliessung der Stimm- und Wahllokale ermittelt der Abstimmungs- und Wahlausschuss das Ergebnis. ² Die Wahl- und Stimmzettel werden gestempelt oder auf eine andere Weise amtlich gekennzeichnet. ³ Die Anzahl der eingelangten Stimmrechtsausweise und der eingelangten Wahl- und Stimmzettel wird ermittelt. Wahl- oder Stimmzettel ohne amtliche Kennzeichnung sind ungültig. ⁴ Übersteigt die Zahl der Wahl- und Stimmzettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder die Abstimmung ungültig. Der Gemeinderat ist umgehend zu informieren. ⁵ Ist die Wahl oder die Abstimmung gültig, werden die Stimmen nach den geltenden Bestimmungen ausgezählt. ⁶ Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Artikel 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG). ⁷ Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).	<i>Ermittlung des Ergebnisses</i>	Art. 45 ¹ Nach Schliessung des Wahllokals ermittelt der Ausschuss das Ergebnis. Art. 45 ² Er zählt die abgegebenen Ausweiskarten und die abgestempelten Wahlzettel. Übersteigt die Zahl der gestempelten Wahlzettel pro zu wählende Behörde diejenige der Ausweiskarten, so ist der Urnengang ungültig. Der Ausschuss übermittelt das Protokoll dem Gemeinderat, der einen neuen Urnengang anordnet. Bei Wahlen können diesfalls keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben unverändert gültig.	- Umformulierung - Teilweise Bestimmung Langenthal übernommen



Totalrevision Gemeindeordnung

<p><i>Wiederholung des Urnengangs</i></p> <p>Art. 48 ¹ Der Abstimmungs- und Wahlausschuss erstellt über die Ergebnisse ein Protokoll und übermittelt es dem Gemeinderat. Dieser ordnet im Falle der Ungültigkeit des Urnengangs einen neuen Urnengang an.</p>	<p>Art. 45 ² Er zählt die abgegebenen Ausweiskarten und die abgestempelten Wahlzettel. Übersteigt die Zahl der gestempelten Wahlzettel pro zu wählende Behörde diejenige der Ausweiskarten, so ist der Urnengang ungültig. Der Ausschuss übermittelt das Protokoll dem Gemeinderat, der einen neuen Urnengang anordnet. Bei Wahlen können diesfalls keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben unverändert gültig.</p> <p>Art. 45 ³ Der Ausschuss stellt dem Gemeinderat und dem Gemeindeschreiber nach Abschluss der Ermittlung der Ergebnisse die Wahlprotokolle zu.</p>	<p>- Umformulierung</p>
<p>² Bei Wahlen können diesfalls keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen bleiben unverändert gültig.</p>	<p>Art. 45 ² Er zählt die abgegebenen Ausweiskarten und die abgestempelten Wahlzettel. Übersteigt die Zahl der gestempelten Wahlzettel pro zu wählende Behörde diejenige der Ausweiskarten, so ist der Urnengang ungültig. Der Ausschuss übermittelt das Protokoll dem Gemeinderat, der einen neuen Urnengang anordnet. Bei Wahlen können diesfalls keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben unverändert gültig.</p>	<p>- Umformulierung</p>
<p><i>Aufbewahrung des Stimm- und Wahlmaterials</i></p> <p>Art. 49 ¹ Der Abstimmungs- und Wahlausschuss</p> <p><i>a</i> ordnet und verpackt die Ausweiskarten sowie Stimm- und Wahlzettel sofort nach der Ermittlung des Ergebnisses gesondert,</p> <p><i>b</i> versiegelt das Material zusammen mit einem Doppel des Protokolls.</p>	<p><i>Aufbewahrung Wahlmaterial</i></p> <p>Art. 46 ¹ Der Ausschuss ordnet und verpackt die Ausweiskarten sowie die Wahlzettel sofort nach der Ermittlung des Ergebnisses gesondert. Er versiegelt das Material zusammen mit einem Doppel des Wahlprotokolls. Es wird von der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und dient als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.</p>	<p>- Präzisierung: Abstimmungs- und Wahlausschuss - neu: Text unterteilt in lit. a + b</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

<p>² Die Ausweiskarten sowie die Stimm- und Wahlzettel werden von der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und dienen als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Die leeren, die für ungültig erklärten sowie die nicht abgestempelten Stimm- und Wahlzettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.</p>	<p><i>Aufbewahrung Wahlmaterial</i></p> <p>Art. 46 ¹ Der Ausschuss ordnet und verpackt die Ausweiskarten sowie die Wahlzettel sofort nach der Ermittlung des Ergebnisses gesondert. Er versiegelt das Material zusammen mit einem Doppel des Wahlprotokolls. Es wird von der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und dient als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.</p> <p>Art. 18 (PRV) Aufbewahrung und Vernichtung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen</p> <p>¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und bei der Gemeindeverwaltung an einem sicheren Ort aufbewahrt.</p> <p>² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.</p> <p>³ Die Staatskanzlei informiert die Gemeindeverwaltungen, sobald die Stimmzettel und Stimmrechtsausweise vernichtet werden können.</p> <p>⁴ Die Vernichtung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist zu protokollieren.</p>	<p>- Präzisierung gem. Art. 18 der Verordnung über politische Rechte (PRV)</p>
<p>³ Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach rechtskräftiger Beurteilung allfälliger Beschwerden sorgt die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung für die Vernichtung des Stimm- und Wahlmaterials. Die Vernichtung ist zu protokollieren.</p>	<p>Art. 46 ² Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach rechtskräftiger Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindegeschreiber das Wahlmaterial.</p>	<p>- Präzisierung - Ergänzung: „Die Vernichtung ist zu protokollieren“</p>
<p><i>Veröffentlichung der Ergebnisse</i> Art. 50 ¹ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Ergebnisse jeder Gemeindevahl sowie jeder Gemeindeabstimmung in der nächstmöglichen Nummer des amtlichen Anzeigers sowie auf der Webseite der Gemeinde.</p>	<p><i>Veröffentlichung der Ergebnisse</i> Art. 48 ¹ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht, wenn möglich die Ergebnisse jedes Wahlgangs in der nächsten Nummer des Amtsanzeigers sowie auf der gemeindeeigenen Homepage.</p>	<p>- neu „Urnenwahl“ statt „Wahlgang“</p>
<p>² Sie stellt den Gewählten eine Wahlurkunde zu, sobald die Wahl rechtskräftig ist. Die Gewählten sind auf die Bestimmungen über die Ablehnung der Wahl und die Unvereinbarkeit hinzuweisen.</p>	<p>² Wenn die Wahl rechtskräftig ist, stellt sie den Gewählten eine Wahlurkunde zu.</p> <p>Art. 32 Ermittlung der Ergebnisse (PRV)</p> <p>¹ Die Staatskanzlei ermittelt aufgrund der Meldungen der Regierungsstatthalterämter</p>	<p>- Ergänzung gem. Art. 32 PRV</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

		<p>die provisorischen und gestützt auf die Protokolle der Stimmkreise die definitiven Wahl- und Abstimmungsergebnisse.</p> <p>² Sie kann mangelhafte Protokolle selbst berichtigen oder diese zur Berichtigung und Vervollständigung an die Gemeinde zurückschicken.</p> <p>³ Gestützt auf die Bereinigung und Zusammenstellung der Protokolle erstattet sie dem Regierungsrat Bericht über die kantonalen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.</p>		
<p><i>Beschwerden in kommunalen Wahl- und Abstimmungssachen</i></p>	<p>Art. 51 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen nach der Wahl beim Regierungstatthalteramt Oberaargau zu erheben.</p> <p>² In Abstimmungssachen ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach der Abstimmung beim Regierungstatthalteramt Oberaargau zu erheben. Für die Anfechtung von Vorbereitungshandlungen (Absatz 4) beträgt die Frist zehn Tage.</p> <p>³ Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.</p> <p>⁴ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.</p>			
<p><i>Erwahrung</i></p>	<p>Art. 52 Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a keine Mängel zu beheben sind, b durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und c die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist. 			
<p>3.2. Gemeindeversammlungen</p>				
<p><i>Zeitpunkt der Versammlung</i></p>	<p>Art. 53 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten je einmal im ersten und im zweiten Halbjahr zu ordentlichen Gemeindeversammlungen ein.</p>	<p><i>Einberufung der Versammlung</i></p>	<p>Art. 6 ¹Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zu Gemeindeversammlungen ein soweit es die Geschäfte erfordern.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

	² Der Gemeinderat kann zusätzlich zu ausserordentlichen Gemeindeversammlungen einladen.		- neu - gemäss Musterreglement AGR
	³ Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.		- gemäss Musterreglement AGR
Einberufung	Art. 54 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.		- gemäss Musterreglement AGR
Traktanden	Art. 55 Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.	Traktanden	- gemäss Musterreglement AGR
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 56 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert.	Erheblicherklärung von Anträgen	- gemäss Musterreglement AGR
	² Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.		- gemäss Musterreglement AGR
	³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.		- gemäss Musterreglement AGR
Rügepflicht	Art. 57 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.	Rügepflicht	- Formulierung gemäss Musterreglement AGR
	² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.		- Formulierung gemäss Musterreglement AGR
Vorsitz (Präsidium)	Art. 58 ¹ Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung.	Versammlungsleitung	- gemäss Musterreglement AGR - geschlechtergerechte Formulierung
	² Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.		- Formulierung gemäss Musterreglement AGR
	³ Das Gemeindepräsidium entscheidet über Rechtsfragen.		- gemäss Musterreglement AGR - geschlechtergerechte Formulierung



Totalrevision Gemeindeordnung

Stimmenzählende	Art. 59 Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden auf Vorschlag des Präsidiums in offener Wahl. Es gilt das einfache Mehr, gewählt sind jene mit den höchsten Stimmenzahlen.		- neu	
Eröffnung	Art. 60 Das Präsidium a eröffnet die Gemeindeversammlung, b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, d veranlasst die Wahl der Stimmzählenden , e lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen, f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.	Eröffnung der Versammlung	Art. 10 Die Versammlungsleitung eröffnet die Versammlung und a fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, b sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, c veranlasst die Wahl der Stimmzähler, d lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen	- gemäss Musterreglement AGR - geschlechtergerechte Formulierung - neu: lit. a - neu: lit. f
Prüfung Stimmberechtigung	Art. 61 Der Gemeinderat kann anordnen, dass an der Gemeindeversammlung die Stimmberechtigung der Teilnehmenden überprüft wird.			- Neue Bestimmung aus GO übernommen
				-
Eintreten	Art. 62 Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.	Eintreten	Art. 11 ¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.	- gemäss Musterreglement AGR
Beratung	Art. 63 ¹ Der Gemeinderat erstattet zu jedem Geschäft Bericht und stellt der Gemeindeversammlung Antrag.	Beratung	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat erstattet zu jedem Geschäft Bericht und stellt der Versammlung Antrag.	- gemäss Musterreglement AGR
	² Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.		² Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.	
	³ Eine stimmberechtigte Person erhält in der gleichen Angelegenheit nur zwei Mal das Wort. Das Präsidium kann Abweichungen beschliessen.		³ Ein Stimmberechtigter erhält in der gleichen Angelegenheit nur zweimal das Wort. Der Versammlungsleiter kann Abweichungen beschliessen oder die Redezeit beschränken.	- geschlechtergerechte Formulierung - Doppelnennung Zuständigkeit Beschränkung Redezeit. Kompetenz soll in Zuständigkeit GV sein (vgl. Abs. 4)
	⁴ Die Gemeindeversammlung kann auf Antrag des Präsidiums die Redezeit beschränken.		⁴ Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit beschränken.	- gemäss Musterreglement AGR
	⁵ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.	Versammlungsordnung	Art. 15 ¹ Die Versammlungsleitung wacht über den ordentlichen Ablauf, erteilt das Wort und klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt.	- gemäss Musterreglement AGR - geschlechtergerechte Formulierung



Totalrevision Gemeindeordnung

<p><i>Ordnungsantrag</i></p>	<p>Art. 64 ¹ Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen</p> <p>a die Beratung zu schliessen, b ein Geschäft auf eine nächste Gemeindeversammlung zu verschieben, c die Behandlung eines traktandierten Geschäfts vorzuziehen, d die Gemeindeversammlung für eine bestimmte Zeit zu unterbrechen, e die Gemeindeversammlung abubrechen.</p>	<p><i>Ordnungsanträge</i></p> <p>Art. 13 ¹ Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,</p> <p>a die Beratung zu schliessen, b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben, c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen, d die Versammlung zu unterbrechen, e die Versammlung abubrechen.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>
	<p>² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p>	<p>² Die Versammlungsleitung lässt über einen solchen Antrag unverzüglich abstimmen</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR - geschlechtergerechte Formulierung - „Ordnungsantrag“ statt „Antrag“</p>
	<p>³ Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch das Wort</p> <p>a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, b eine Vertretung der vorberatenden Organe und c wenn es um Initiativen geht, eine Vertretung des Initiativkomitees.</p>	<p>Art. 14 ² Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schliessung der Beratungen (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern</p> <p>a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, b die Referenten der vorberatenden Behörden, c bei Initiativen der Vertreter der Initianten.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR - geschlechtergerechte Formulierung - lit. b + c Formulierung gemäss Musterreglement</p>
<p><i>Störungen</i></p>	<p>Art. 65 Das Präsidium kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Gemeindeversammlung beenden, wenn eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.</p>	<p>Art. 15 ² Die Versammlungsleitung kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung beenden, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.</p>	<p>- geschlechtergerechte Formulierung - Ergänzung: Geschäfte</p>
<p><i>Schluss der Beratung</i></p>	<p>Art. 66 Das Präsidium</p> <p>a schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und b erläutert das Abstimmungsverfahren.</p>	<p><i>Schluss der Beratung</i></p> <p>Art. 14 ¹ Die Versammlungsleitung erklärt die Beratung als abgeschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p>	<p>- geschlechtergerechte Formulierung - Umformulierung</p>
<p><i>Abstimmungsverfahren</i></p>	<p>Art. 67 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>	<p><i>Grundsatz</i></p> <p>Art. 19 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>
	<p>² Das Präsidium</p> <p>a unterbricht wenn nötig die Gemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, b erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</p>	<p><i>Verfahren</i></p> <p>Art. 21 Die Versammlungsleitung</p> <p>a kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR - geschlechtergerechte Formulierung</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

<p>c lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, e lässt für jede Gruppe den Sieger (Artikel 68) ermitteln.</p>	<p>b erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig, c lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln, e stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“.</p>	
<p><i>Gruppensieger (Cupsystem)</i> Art. 68 ¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p>	<p><i>Gruppensieger (Cupsystem)</i> Art. 22 ¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Versammlungsleitung: „Wer ist für Antrag A?“ und „Wer ist für Antrag B?“. Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR - geschlechtergerechte Formulierung</p>
<p>² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt das Präsidium solange zwei Anträge gemäss Absatz 1 einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p>	<p>² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Versammlungsleitung so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsieger)</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR - geschlechtergerechte Formulierung</p>
<p>³ Die protokollführende Person schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>	<p>³ Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR - geschlechtergerechte Formulierung</p>
<p>⁴ Der gemäss Absatz 3 verbleibende Gruppensieger wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenübergestellt.</p>	<p>⁴ Der gemäss Abs. 3 verbleibende Gruppensieger wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>
<p><i>Schlussabstimmung</i> Art. 69 Das Präsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>	<p><i>Verfahren</i> Art. 21 Die Versammlungsleitung e stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“.</p> <p><i>Schlussabstimmung</i> Art. 22 ⁵ Die Versammlungsleitung stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

<i>Form</i>	Art. 70 ¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab. ² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.	<i>Form der Abstimmung</i>	Art. 23 ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung. ² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Die Stimmzähler ermitteln zusammen mit dem Gemeinbeschreiber das Resultat der geheimen Abstimmung sofort.	- gemäss Musterreglement AGR
<i>Beschlussfassung / Stichentscheid</i>	Art. 71 ¹ Bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Enthaltungen fallen ausser Betracht. ² Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt es zudem den Stichentscheid.	<i>Beschlussfassung / Stichentscheid</i>	Art. 24 ¹ Bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Enthaltungen fallen ausser Betracht. ² Der Versammlungsleiter stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.	- gemäss Musterreglement AGR Übernahme „ein Drittel“ gem. GVGWR, statt wie im Musterreglement „ein Viertel“.
<i>Konsultativabstimmung</i>	Art. 72 ¹ Der Gemeinderat kann die Gemeindeversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Artikel 67ff.).			- geschlechtergerechte Formulierung
3.3. Gemeindewahlen				
3.3.1. Allgemeines				
<i>Wahltag</i>	Art. 73 ¹ Gemeindewahlen finden an Wochenenden statt. Wahltag ist jeweils der Sonntag. ² Der Gemeinderat setzt die Gemeindewahlen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können. ³ Ist das Gemeindepräsidium zu wählen, bestimmt der Gemeinderat gleichzeitig das Datum für eine allfällige Stichwahl.	<i>Wahltag</i>	Art. 35 ¹ Gemeindewahlen finden an Wochenenden statt. Wahltag ist jeweils der Sonntag. ² Der Gemeinderat ordnet Urnenwahlen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können. ³ Ist die Gemeindepräsident zu wählen, bestimmt der Gemeinderat gleichzeitig das Datum für eine allfällige Stichwahl.	
<i>Anordnung und Publikation</i>	Art. 74 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt. ² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis. ³ Die Gemeinde veröffentlicht das Datum des Wahlgangs und eines allfälligen zweiten Wahlgangs (bei	<i>Anordnung und Publikation</i> <i>Anordnung und Publikation</i>	Art. 49 ¹ Die Gemeinde veröffentlicht das Datum des Wahlgangs und eines allfälligen zweiten Wahlgangs mindestens 3 Monate vor dem ersten Wahlgang im Amtsanzeiger. Art. 55 ¹ Die Gemeinde veröffentlicht das Datum des Wahlgangs mindestens 3 Monate vor dem Wahlgang im Amtsanzeiger sowie auf der gemeindeeigenen Homepage.	- Ergänzung: bei Majorzwahlen - Gem. Musterreglement AGR



Totalrevision Gemeindeordnung

<p>Majorzwahlen) mindestens drei Monate vor dem ersten Wahlgang im amtlichen Anzeiger sowie auf der Webseite der Gemeinde.</p> <p>⁴ Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt.</p> <p>⁵ Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.</p>	<p>Art. 49 ² Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt.</p> <p>Art. 55 ⁵ Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen (Listen) bekannt.</p>	
<p>Wahlzettel Art. 75 ¹ Bei Gemeindewahlen können amtliche oder ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden.</p>	<p>Wahlzettel Art. 40 ¹ Bei Gemeindewahlen können amtliche oder ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden.</p>	-
<p>² Der amtliche Wahlzettel im Majorwahlverfahren enthält so viele leere Linien, wie Sitze zu vergeben sind.</p>	<p>² Der amtliche Wahlzettel im Majorverfahren enthält so viele leere Linien, wie Sitze zu vergeben sind.</p>	
<p>³ Der amtliche Wahlzettel im Proporzverfahren enthält eine leere Linie für die Nummer und die Bezeichnung der Liste und so viele leere Linien, wie Sitze zu vergeben sind.</p>	<p>³ Der amtliche Wahlzettel im Proporzverfahren enthält eine leere Linie für die Nummer und die Bezeichnung der Liste und so viele leere Linien, wie Sitze zu vergeben sind.</p>	
<p>⁴ Die ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck im Proporzverfahren enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, b den Aufdruck „ausseramtlicher Wahlzettel“, c die genaue Bezeichnung und die Nummer der Liste (Partei oder Wählergruppierung), d Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen, e die Kandidatennummern und eine allfällige Prüfziffer. 	<p>⁴ Die ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck des Proporzverfahrens enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> a den Aufdruck „Ausseramtlicher Wahlzettel“, b die genaue Bezeichnung und die Nummer der Liste (Partei- oder Wählergruppierung), c Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen, d die Kandidatennummern und eine allfällige Prüfziffer,. e die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl <p>Die Unterzeichnenden haben während wenigstens einem Tag die Möglichkeit, das Gut zum Druck anzusehen und zuhanden der Gemeindeverwaltung Bemerkungen anzubringen.</p>	- neue Reihenfolge der lit.



Totalrevision Gemeindeordnung

	⁵ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich weder in der Farbe, Grösse und Form, noch sonst in einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.		⁵ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.	
<i>Ausseramtliches Wahlmaterial</i>	Art. 76 ¹ Das zulässige ausseramtliche Wahlmaterial umfasst die ausseramtlichen Wahlzettel und das Werbematerial (Flugblätter oder Prospekte) von politischen Parteien und Gruppierungen.	<i>Ausseramtliches Wahlmaterial; Teilnahmebedingungen für die Parteien</i>	Art. 41 ¹ Das zulässige ausseramtliche Wahlmaterial umfasst die ausseramtlichen Wahlzettel und das Werbematerial (Flugblätter oder Prospekte) von politischen Parteien und Gruppierungen.	
	² Die Gemeindeverwaltung gibt den politischen Parteien und Gruppierungen zeitgerecht die formalen Anforderungen für das Werbematerial bekannt (namentlich Format und Gewicht).		² Die Gemeindeverwaltung organisiert den gemeinsamen Versand des amtlichen und des ausseramtlichen Wahlmaterials und übernimmt die Kosten für das Kuvert und das Porto. Sie gibt den bekannten ortsansässigen politischen Parteien und Gruppierungen die Anmeldefrist und die Bedingungen für die Teilnahme am Versand rechtzeitig bekannt.	- Umformulierung
<i>Kosten</i>	Art. 77 ¹ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Papier und den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel für jede an der Wahl teilnehmende politische Partei oder Gruppierung.	<i>Unterstützung der politischen Parteien</i>	² Die Gemeindeverwaltung organisiert den gemeinsamen Versand des amtlichen und des ausseramtlichen Wahlmaterials und übernimmt die Kosten für das Kuvert und das Porto. Sie gibt den bekannten ortsansässigen politischen Parteien und Gruppierungen die Anmeldefrist und die Bedingungen für die Teilnahme am Versand rechtzeitig bekannt. Art. 42 ¹ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Papier und den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel für jede an der Wahl teilnehmende Partei oder Gruppierung.	- Umformulierung
	² Der Druck des individuellen Werbematerials geht zu Lasten der politischen Parteien und Gruppierungen.		² Der Druck des individuellen Werbematerials finanzieren die politischen Parteien oder Gruppierungen.	- Umformulierung
<i>Versand</i>	Art. 78 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist besorgt für den gemeinsamen Versand des amtlichen und des ausseramtlichen Wahlmaterials. Die Gemeinde übernimmt die Kosten.		² Die Gemeindeverwaltung organisiert den gemeinsamen Versand des amtlichen und des ausseramtlichen Wahlmaterials und übernimmt die Kosten für das Kuvert und	- Umformulierung



Totalrevision Gemeindeordnung

<p>² Sie informiert die ortsansässigen Parteien und Gruppierungen zeitgerecht über die Anmeldefrist und die Bedingungen für die Teilnahme am Versand.</p>		<p>- Umformulierung</p>
<p>³ Die Stimmberechtigten müssen das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel sowie fristgerecht eingereichtes Werbematerial) mindestens zehn Tage vor dem Wahltag erhalten.</p>	<p><i>Wahlmaterial</i></p> <p><i>Wahlmaterial</i></p> <p>Art. 50 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel) mindestens 10 Tage vor dem Wahltag.</p> <p>Art. 66 Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel) mindestens 10 Tage vor dem Wahltag.</p>	<p>- Umformulierung</p> <p>- Ergänzung: sowie fristgerecht eingereichtes Werbematerial</p>
<p>⁴ Bei Stichwahlen im Majorzwahlverfahren müssen die Stimmberechtigten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel sowie fristgerecht eingereichtes Werbematerial) mindestens fünf Tage vor dem Wahltag erhalten.</p>	<p>Art. 50 ² Bei Stichwahlen ist das Wahlmaterial mindestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>	<p>- Umformulierung/Präzisierung</p>
<p>Ungültige Wahlzettel</p> <p>Art. 79 ¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a den kantonalen Vorschriften widersprechen, b nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung in Auftrag gegebenen Satz und Druck stammen, c anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert worden sind, d nicht abgestempelt sind, e den freien Willen des Wählers nicht eindeutig zu erkennen geben, f einen Vorbehalt oder unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen enthalten, g im Proporzverfahren eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer kandidierenden Person enthalten. 	<p>Art. 44 ¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a den kant. Vorschriften widersprechen, b nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung in Auftrag gegebenen Satz und Druck stammen, c anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert worden sind, d nicht abgestempelt sind, e den freien Willen der Wählenden nicht eindeutig zu erkennen geben, f einen Vorbehalt oder unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen enthalten. <p>1.2 Ausfüllen der Wahlzettel (GV)</p> <p>Art. 24 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich und eigenhändig so viele Namen wählbarer Personen je einmal eintragen, als Sitze zu vergeben sind sowie die Parteibezeichnung (Partei-stimme) einsetzen.</p> <p>² Die ausseramtlichen Wahlzettel dürfen nur handschriftlich abgeändert werden.</p>	<p>- lit. g neu: gem. Art. 24 der Gemeindeverordnung (GV)</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

		<p>³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, streicht der Wahlausschuss auf amtlichen Wahlzetteln die letzten Namen, auf ausseramtlichen die letzten gedruckten Namen.</p> <p>⁴ Für die Bereinigung der Parteistimmen gelten die in Absatz 3 aufgeführten Grundsätze.</p> <p>⁵ Wahlzettel, welche eine Parteistimme, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, sind ungültig.</p>	
	<p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe im Falle der brieflichen Stimmabgabe.</p>	<p>Art. 44 ² Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe im Falle der brieflichen Stimmabgabe.</p>	
<p><i>Wahlprotokoll</i></p>	<p>Art. 80 ¹ Der Abstimmungs- und Wahlausschuss erstellt nach Abschluss der Ermittlung der Ergebnisse ein Wahlprotokoll zuhanden des Gemeinderats. Dieses enthält insbesondere</p> <p><i>a</i> die Daten und den Gegenstand des Wahlgangs,</p> <p><i>b</i> die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,</p> <p><i>c</i> die Zahl der abgegebenen Ausweiskarten sowie der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahlzettel,</p> <p><i>d</i> die Wahlbeteiligung,</p> <p><i>e</i> die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel,</p> <p><i>f</i> bei Mehrheitswahlen (Majorz) (Artikel 75ff.) die Stimmenzahl jeder kandidierenden Person, die Zahl des absoluten Mehrs und die Namen der Gewählten,</p> <p><i>g</i> bei Verhältnswahlen (Proporz) (Artikel 83ff.)</p> <ul style="list-style-type: none">- die Bezeichnung der eingereichten Listen,- die Stimmenzahl jeder kandidierenden Person,- die Zusatzstimmen jeder Liste,- die Listenstimmen (Kandidaten- plus Zusatzstimmen) jeder Liste,- die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,- die Verteilungszahl,- den Stimmenrest jeder Liste,- die Namen der Gewählten jeder Liste,- die Namen der Nichtgewählten jeder Liste (Ersatzpersonen),	<p>Art. 47 ¹ Der Ausschuss fasst ein Protokoll. Dieses enthält insbesondere:</p> <p><i>a</i> die Daten und den Gegenstand des Wahlgangs,</p> <p><i>b</i> die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,</p> <p><i>c</i> die Zahl der abgegebenen Ausweiskarten sowie der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahlzettel,</p> <p><i>d</i> die Stimmbeteiligung,</p> <p><i>e</i> die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel,</p> <p><i>f</i> bei Mehrheitswahlen (Artikel 49ff) die Stimmenzahl jeder kandidierenden Person, die Zahl des absoluten Mehrs und die Namen der Gewählten,</p> <p><i>g</i> bei Verhältnswahlen (Artikel 55ff.)</p> <ul style="list-style-type: none">- die Bezeichnung der eingereichten Listen,- die Stimmenzahl jeder kandidierenden Person,- die Zusatzstimmen jeder Liste,- die Listenstimmen (Kandidaten- plus Zusatzstimmen) jeder Liste,- die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,- die Verteilungszahl,- den Stimmenrest jeder Liste,	<ul style="list-style-type: none">- Präzisierungen<ul style="list-style-type: none">o Abstimmungs- und Wahlausschusso Wahlprotokoll zu Händen des Gemeinderats- lit. d neu „Wahlbeteiligung“ statt „Stimmbeteiligung“- lit. f neu „Majorzwahlen“ statt „Mehrheitswahlen“- lit. g neu „Proporzahlen“ statt „Verhältnswahlen“



Totalrevision Gemeindeordnung

<p><i>h</i> wo nötig Bemerkungen über den Verlauf des Wahlgangs und Unregelmässigkeiten.</p>	<p>- die Namen der Gewählten jeder Liste, - die Namen der Nichtgewählten jeder Liste (Ersatzpersonen), <i>h</i> wo nötig Bemerkungen über den Verlauf des Wahlgangs und Unregelmässigkeiten.</p>	
<p>² Das Protokoll ist zweifach auszufertigen und vom Präsidium sowie vom Sekretariat des Abstimmungs- und Wahlausschusses zu unterzeichnen.</p>	<p>² Das Protokoll wird zweifach ausgefertigt und von den beiden Personen unterzeichnet, welche den Ausschuss leiteten und das Sekretariat führten.</p>	<p>- Umformulierung/Präzisierung</p>
<p>3.3.2. Wahl des Gemeindepräsidiums (Majorz)</p>		
<p><i>Wahlvorschläge</i> <i>a. Frist</i> Art. 81 ¹ Gruppen von mindestens zehn Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung bis spätestens am 32. Tag (fünftletzter Mittwoch) vor dem Wahltag, 11.30 Uhr, Wahlvorschläge einreichen.</p>	<p><i>Wahlvorschläge</i> Art. 51 ¹ Gruppen von mindestens zehn Stimmberechtigten können der Gemeindeverwaltung bis spätestens am 24. Tag (viertletzten Donnerstag) vor dem Wahltag, 11.30 Uhr, Wahlvorschläge einreichen. Diese dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Eine stimmberechtigte Person darf für jeden zu vergebenden Sitz nur einen Vorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig.</p>	<p>- Umformulierung des früheren Textes aus Art. 51 Abs. 1+2</p>
<p>² Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und fallen ausser Betracht.</p>		<p>- neu: weil dies beim Proporzwahlverfahren auch so gehandhabt wird. War bisher nicht geregelt.</p>
<p><i>b. Angaben und Unterzeichnung</i> Art. 82 ¹ Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen umfassen, als Sitze zu vergeben sind und müssen die unterschriftliche Zustimmung der Kandidierenden enthalten. ² Eine stimmberechtigte Person darf für jeden zu vergebenden Sitz nur einen Vorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist zulässig.</p>	<p><i>Wahlvorschläge</i> Art. 51 ¹ Gruppen von mindestens zehn Stimmberechtigten können der Gemeindeverwaltung bis spätestens am 24. Tag (viertletzten Donnerstag) vor dem Wahltag, 11.30 Uhr, Wahlvorschläge einreichen. Diese dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Eine stimmberechtigte Person darf für jeden zu vergebenden Sitz nur einen Vorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig.</p>	
<p><i>c. Prüfung</i> Art. 83 ¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die eingereichten Wahlvorschläge und macht die Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p>	<p>Art. 51 ² Der Gemeindeschreiber prüft die eingereichten Wahlvorschläge bei der Einreichung und macht die Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p>	<p>- geschlechtergerechte Formulierung</p>
<p>² Werden allfällige Mängel nicht bis am folgenden Arbeitstag seit der Mängelrüge, 17.00 Uhr, behoben, so fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht. ³ Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertretung des Wahlvorschlags mit-</p>	<p>Art. 51 ³ Werden die Mängel nicht innert einem Tage behoben, so fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht.</p>	<p>- Präzisierung</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

	<p>geteilt. Bis am 28. Tag vor dem Wahltermin, 11.30 Uhr, können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>⁴ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p>			
	<p>⁵ Wählbar sind nur Personen, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag stehen.</p>		<p>Art. 51 ⁴ Es kann nur für solche Kandidaten gestimmt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag stehen.</p>	- Umformulierung
<p><i>Ungültige Wahlzettel</i></p>	<p>Art. 84 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, b nur Namen von nichtvorgeslagenen Kandidierenden enthalten, c anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, d den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, e ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>	<p><i>Neu</i></p>		- Neu gem. Vorprüfung AGR
<p><i>Ungültige Namen</i></p>	<p>Art. 85 ¹ Steht auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach, so wird er nur einmal gezählt.</p>	<p><i>Überzählige Kandidaten-namen</i></p>	<p>Art. 52 ¹ Steht auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach, so wird er nur einmal gezählt.</p>	
	<p>² Stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so fallen die überzähligen Namen am Schluss des Wahlzettels ausser Betracht.</p>		<p>² Stehen auf dem Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so fallen die überzähligen Namen am Schluss des Wahlzettels ausser Betracht.</p>	
<p><i>Absolutes Mehr</i></p>	<p>Art. 86 ¹ Die Zahl der gültigen Wahlzettel (ohne leere und ungültige) wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>	<p><i>Neu</i></p>	<p>Art. 53 ² Die Zahl der gültigen (ohne leere und ungültige Wahlzettel) Wahlzettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>	- Gem. Vorprüfung AG
<p><i>1. Wahlgang</i></p>	<p>² Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.</p>	<p><i>Absolutes und relatives Mehr</i></p>	<p>Art. 53 ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.</p>	- gemäss Musterreglement AGR



Totalrevision Gemeindeordnung

<p>2. <i>Wahlgang</i> Art. 87 ¹ Der zweite Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten statt. Es bleiben doppelt so viele Kandidierende in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Und zwar diejenigen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.</p>	<p>Art. 53 ³ Der zweite Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten statt. Es bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.</p>	
<p>² Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer das relative Mehr erreicht (grösste Stimmenzahl).</p>	<p>⁴ Gewählt ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl (relatives Mehr).</p>	<p>- Umformulierung</p>
<p><i>Stimmengleichheit</i> Art. 88 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Präsidium des Abstimmungs- und Wahlausschusses gezogen wird.</p>	<p>⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Präsidenten des Stimm- und Wahlausschusses gezogen wird.</p>	<p>- geschlechtergerechte Formulierung - Präzisierung: „Abstimmungs- und Wahlausschusses“</p>
<p><i>Ersatzwahl</i> Art. 89 Entsteht während der Amtszeit eine Vakanz, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.</p>	<p><i>Ersatzwahl</i> Art. 54 Entsteht während der Amtszeit eine Vakanz, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.</p>	
<p><i>Minderheitenschutz</i> Art. 90 Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorwahlverfahren bleiben vorbehalten.</p>		<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>
<p>3.3.3. Wahl des Gemeinderats (Proporz)</p>		
<p><i>Wahlvorschläge (Liste)</i> <i>a. Frist</i> Art. 91 ¹ Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung ab Publikation der Wahl im offiziellen Mitteilungsorgan der Gemeinde bis spätestens 62 Tage (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag, 11.30 Uhr, einzureichen.</p>	<p><i>Wahlvorschläge (Liste)</i> <i>a. Frist</i> Art. 56 ¹ Die Wahlvorschläge sind der Gemeindeverwaltung bis spätestens 42 Tage (sechstletzter Montag) vor dem ersten Wahltag, 11.30 Uhr, einzureichen.</p>	<p>- Ziel: Vermeiden, dass Wahlvorschläge bereits Monate im Voraus und insbesondere vor Bekanntgabe der „Spielregeln“ an die Parteien eingereicht werden, nur um die Listennummer 1 zu erhalten.</p>
<p>² Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und fallen ausser Betracht.</p>	<p>² Massgebend ist das Datum des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und ihnen wird keine weitere Beachtung geschenkt.</p>	<p>- Präzisierungen</p>
<p><i>b. Unterzeichnung</i> Art. 92 ¹ Jeder Wahlvorschlag muss eine klare Bezeichnung seines Ursprungs (politische Partei oder Gruppierung) enthalten, die Unterschriften von mindestens zehn Stimmberechtigten tragen sowie die unterschriebene Zustimmung der Kandidierenden enthalten.</p>	<p><i>b. Unterzeichnung</i> Art. 57 ¹ Jeder Wahlvorschlag muss eine deutliche Bezeichnung seines Ursprungs (Partei oder Gruppe) enthalten und die Unterschriften von mindestens zehn Stimmberechtigten tragen. Die beiden Erstunterzeichnenden vertreten die Partei oder Gruppe. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig.</p>	<p>- Gem. Vorprüfung AGR</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

	<p>² Die Erstunterzeichnenden der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnenden, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertretung. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist zulässig.</p>	<p><i>b Unterzeichnung</i></p>	<p>Art. 57 ¹ Jeder Wahlvorschlag muss eine deutliche Bezeichnung seines Ursprungs (Partei oder Gruppe) enthalten und die Unterschriften von mindestens zehn Stimmberechtigten tragen. Die beiden Erstunterzeichnenden vertreten die Partei oder Gruppe. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist zulässig.</p>	<p>- Gem. Vorprüfung AGR</p>
	<p>³ Die Unterzeichnenden geben neben der Unterschrift ihren Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse an.</p>		<p>² Die Unterzeichnenden geben neben der Unterschrift ihren Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse an.</p>	
	<p>⁴ Eine Person kann ihre Unterschrift nach Einreichen des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen. ⁵ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p>		<p>³ Eine Person kann ihre Unterschrift nach Einreichen des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen.</p>	
<p><i>c. Vorgeschlagnene</i></p>	<p>Art. 93 ¹ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen umfassen, als Sitze zu vergeben sind.</p>	<p><i>c Vorgeschlagnene</i></p>	<p>Art. 58 ¹ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.</p>	
	<p>² Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse näher zu bezeichnen.</p>		<p>² Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse näher zu bezeichnen.</p>	
<p><i>Vorkumulation</i></p>	<p>Art. 94 Dieselbe Person darf höchstens zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein (Vorkumulation).</p>		<p>³ Eine Person darf höchstens zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein.</p>	<p>- Präzisierung</p>
<p><i>Fehlende Wahlvorschläge</i></p>	<p>Art. 95 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das durch das Präsidium des Abstimmungs- und Wahlausschusses gezogen wird.</p>	<p><i>Fehlende Wahlvorschläge</i></p>	<p>Art. 60 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches vom Präsidenten des Stimm- und Wahlausschusses gezogen wird.</p>	<p>- geschlechtergerechte Formulierung - Präzisierung: „Abstimmungs- und Wahlausschusses“</p>
	<p>² Die Gemeindeverwaltung gibt das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 mindestens drei Wochen vor dem Wahlgang im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>		<p>² Der Gemeindegeschreiber gibt das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens 3 Wochen vor dem Wahlgang im Amtsanzeiger bekannt.</p>	<p>- geschlechtergerechte Formulierung</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

<p><i>Prüfung der Wahlvorschläge</i></p>	<p>Art. 96 ¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die eingereichten Wahlvorschläge und macht den Vertreter der politischen Partei oder Gruppierung auf allfällige Mängel aufmerksam.</p>	<p><i>Prüfung der Wahlvorschläge</i></p>	<p>Art. 61 ¹ Der Gemeindeschreiber prüft die eingereichten Wahlvorschläge und macht umgehende die Vertreterin oder den Vertreter der Partei oder Gruppe auf allfällige Mängel aufmerksam.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - geschlechtergerechte Formulierung - Präzisierung
	<p>² Werden allfällige Mängel nicht innerhalb von vier Tagen seit der Mängelrüge (spätestens 17.00 Uhr des 4. Tages) behoben, so fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht.</p> <p>³ Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Artikel 95 Absatz 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p>	<p><i>Beheben von Mängel</i></p>	<p>Art. 62 ¹ Die Mängel an einem Wahlvorschlag sind innerhalb von 4 Tagen (d.h. bis zum sechszehnten Freitag vor dem Wahltag) 11.30 Uhr zu beheben. Andernfalls fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umformulierung
	<p>⁴ Anerkennt eine politische Partei oder Gruppierung die gerügten Mängel nicht, so kann sie innert zwei Tagen seit Bekanntgabe bei der Gemeindeverwaltung schriftlich und begründet den Entscheid des Gemeinderates in Form einer Verfügung verlangen.</p>		<p>² Anerkennt die Partei oder Gruppe die gerügten Mängel nicht, so kann sie den Entscheid des Gemeinderates verlangen. Nicht anerkannte Mängel sind innert 2 Tagen seit Bekanntgabe der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Entscheid des Gemeinderates ist für die betreffende Wahl verbindlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Präzisierungen
<p><i>Streichung und Ersetzen von Kandidaten</i></p>	<p>Art. 97 ¹ Wird eine kandidierende Person für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag vorgeschlagen, so veranlasst die Gemeindeverwaltung sie, sich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Hierauf wird ihr Name auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.</p>	<p><i>Streichen und Ersetzen von Kandidaten</i></p>	<p>Art. 63 ¹ Wird eine kandidierende Person für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag vorgeschlagen, so veranlasst der Gemeindeschreiber sie, sich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Hierauf wird ihr Name auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - geschlechtergerechte Formulierung
	<p>² Entscheidet sich die kandidierende Person bis zum sechstletzten Freitag vor dem Wahltag, 11.30 Uhr, nicht für einen Wahlvorschlag, so wird ihr Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p>		<p>² Entscheidet sich die kandidierende Person bis zum sechstletzten Freitag vor dem Wahltag, 11.30 Uhr, nicht für einen Wahlvorschlag, so wird ihr Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p>	
	<p>³ Nach diesem Zeitpunkt darf an den eingereichten Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.</p>		<p>³ Nach diesem Zeitpunkt darf an den eingereichten Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.</p>	
<p>Listen</p>	<p>Art. 98 ¹ Die Gemeindeverwaltung teilt den Wahlvorschlägen Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihrer Einreichung zu.</p>	<p><i>Listen</i></p>	<p>Art. 64 ¹ Die Gemeindeverwaltung teilt den Wahlvorschlägen Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihrer Einreichung zu.</p>	



Totalrevision Gemeindeordnung

	² Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.		² Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.	
<i>Listenverbindungen</i>	³ Listenverbindungen sind nicht gestattet.			- Listenverbindungen sind auch weiterhin nicht zugelassen. - Diese Bestimmung wird neu aufgenommen, damit diese Tatsache unmissverständlich bezeichnet ist.
<i>Publikation</i>	Art. 99 Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Listen mit ihren Bezeichnungen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger, jedoch ohne Namen der Unterzeichnenden.	<i>Publikation</i>	Art. 65 Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Listen mit ihren Bezeichnungen spätestens 10 Tage vor dem Wahltag im Amtsanzeiger, jedoch ohne Namen der Unterzeichnenden.	
<i>Ausfüllen des Wahlzettels</i>	Art. 100 ¹ Die Stimmberechtigten können für so viele kandidierende Personen stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.	<i>Ausfüllen des Wahlzettels</i>	Art. 67 ¹ Wer wählt, kann für so viele kandidierende Personen stimmen, als Sitze zu vergeben sind.	- Umformulierung
	² Auf dem amtlichen Wahlzettel können handschriftlich Namen von kandidierenden Personen unterschiedlicher Listen eingetragen und die Ordnungsnummer (Listennummer) einer Liste angebracht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel leer einzulegen.		² Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von kandidierenden Personen sowie solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Es besteht die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.	- Umformulierung
	³ Auf dem ausseramtlichen Wahlzettel können handschriftlich Namen von kandidierenden Personen gestrichen, solche von kandidierenden Personen anderer Listen eingetragen, die Ordnungsnummer und die Listenbezeichnung gestrichen oder durch eine andere ersetzt werden.		² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von kandidierenden Personen streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.	- Umformulierung
	⁴ Kandidierende Personen können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).		⁴ Kandidierende Personen können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).	
<i>Ungültige Wahlzettel</i>	Art. 101 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie a nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,	<i>Neu</i>		- Neu gemäss Vorprüfung AGR



Totalrevision Gemeindeordnung

	<p><i>b</i> eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer kandidierenden Person enthalten,</p> <p><i>c</i> anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,</p> <p><i>d</i> den Willen der wählenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,</p> <p><i>e</i> ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.</p> <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>			
<i>Gültige Wahlzettel</i>	Art. 102 ¹ Für die Ermittlung der Wahlergebnisse werden nur gültige Wahlzettel berücksichtigt.	<i>Ermittlung der Wahlergebnisse a ungültige Wahlzettel</i>	Art. 68 Für die Ermittlung der Wahlergebnisse werden nur gültige Wahlzettel (Artikel 44) berücksichtigt.	
<i>Streichung von Kandidatenstimmen</i>	<p>² Auf gültigen Wahlzetteln werden gestrichen</p> <p><i>a</i> Namen, die auf keiner Liste stehen,</p> <p><i>b</i> überzählige Wiederholungen, wenn der Name einer kandidierenden Person mehr als zweimal auf einem Wahlzettel steht,</p> <p><i>c</i> die letzten, auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten gedruckten Namen, wenn der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</p>	<i>b Streichen von Kandidatenstimmen</i>	Art. 69 Auf gültigen Wahlzetteln werden gestrichen	<p><i>a</i> Namen, die auf keiner Liste stehen,</p> <p><i>b</i> überzählige Wiederholungen, wenn der Name einer Person mehr als zweimal auf einem Wahlzettel steht,</p> <p><i>c</i> die letzten, auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten gedruckten Namen, wenn der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</p>
<i>Stimmen für nicht mehr wählbare Personen</i>	³ Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben oder aus anderen Gründen nicht mehr wählbar sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.	<i>c Stimmen für nicht mehr wählbare Personen</i>	Art. 70 ¹ Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben oder aus anderen Gründen nicht mehr wählbar sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.	
	⁴ Wird eine nicht mehr wählbare Person gewählt, rückt die Ersatzperson nach.		² Wird eine nicht mehr wählbare Person gewählt, rückt die Ersatzperson nach.	
<i>Zusatzstimmen</i>	<p>⁵ Trägt ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Listennummer, gelten als Zusatzstimmen für die betreffende Liste</p> <p><i>a</i> die leeren Linien, wenn der Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen enthält, als Sitze zu vergeben sind,</p>	<i>d Zusatzstimmen</i>	Art. 71 ¹ Trägt ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Listennummer, gelten als Zusatzstimmen für die betreffende Liste	



Totalrevision Gemeindeordnung

<p><i>b</i> die Stimmen für Personen, die auf keiner Liste stehen und deshalb gestrichen worden sind.</p>	<p><i>a</i> die leeren Linien, wenn der Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen enthält, als Sitze zu vergeben sind, <i>b</i> die Stimmen für Personen, die auf keiner Liste stehen und deshalb gestrichen worden sind (Artikel 71 Buchstabe a).</p>	
<p>⁶ Stimmen die Listenbezeichnung und die Listennummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend.</p>	<p>² Stimmen die Listenbezeichnung und die Listennummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend.</p>	
<p>⁷ Trägt ein Wahlzettel keine oder mehrere Listenbezeichnungen, ergeben sich aus ihm keine Zusatzstimmen. In diesem Fall sind leere Linien oder Stimmen für Personen, die auf keiner Liste stehen, Leerstimmen.</p>	<p>³ Trägt ein Wahlzettel keine oder mehrere Listenbezeichnungen, ergeben sich aus ihm keine Zusatzstimmen. In diesem Fall sind leere Linien oder Stimmen für Namen die auf keiner Liste stehen (Absatz 1 a und b), Leerstimmen.</p>	
<p>Ermittlung Kandidaten- und Zusatzstimmen</p> <p>Art. 103 In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Abstimmungs- und Wahlausschuss zunächst:</p> <p><i>a</i> die Kandidatenstimmen, <i>b</i> die Zusatzstimmen, <i>c</i> die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen), <i>d</i> die Gesamtzahl aller Parteistimmen.</p>	<p><i>Neu</i></p>	<p>Neu gemäss Vorprüfung AGR</p>
<p>Zuteilung der Sitze</p> <p>Art. 104 ¹ Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>	<p><i>e Zuteilung der Sitze</i></p> <p>Art. 72 ¹ Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>	
<p>² Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.</p>	<p>² Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.</p>	
<p>Restmandate</p> <p>³ Die verbleibenden Sitze werden wie folgt zugeteilt. Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt. Die Liste, die die grösste Zahl (Quotient) erreicht, er-</p>	<p><i>f Verteilung Restmandate</i></p> <p>³ Die verbleibenden Sitze werden wie folgt zugeteilt: Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt; die Liste, welche die grösste Zahl (Quotient)</p>	



Totalrevision Gemeindeordnung

	hält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird angewendet, bis alle Sitze zugeteilt sind.		erreicht, erhält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird angewendet, bis alle Sitze zugeteilt sind.	
	⁴ Führt jedoch das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden, als vorhanden sind, wird die ermittelte Verteilungszahl um 1 erhöht und das Verfahren wiederholt.		⁴ Führt jedoch das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die ermittelte Verteilungszahl (Abs. 1) um 1 erhöht und das Verfahren wiederholt.	
	⁵ Ergibt die Teilung nach Absatz 3 zwei oder mehrere gleiche Zahlen (Quotienten), erhält diejenige Liste einen Sitz, die bei der Teilung nach Absatz 2 den grössten Rest aufweist.	<i>g Besondere Fälle</i>	Art. 73 ¹ Ergibt die Teilung nach Artikel 72 Absatz 3 zwei oder mehrere gleiche Zahlen (Quotienten), erhält diejenige Liste einen Sitz, die bei der Teilung nach Artikel 72 Absatz 2 den grössten Rest aufweist.	
	⁶ Bei gleich grossem Rest entscheidet das Los, das durch das Präsidium des Abstimmungs- und Wahlausschusses gezogen wird.		² Bei gleichem Rest entscheidet das Los.	- Ergänzung / Präzisierung
<i>Gewählte</i>	Art. 105 Von jeder Liste ist entsprechend den gewonnenen Sitzen gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist die auf der Liste zuerst genannte kandidierende Person gewählt.	<i>Gewählte, Ersatzpersonen</i>	Art. 74 Von jeder Liste ist entsprechend den gewonnenen Sitzen gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist die auf der Liste zuerst genannte kandidierende Person gewählt.	
<i>Ersatzpersonen</i>	Art. 106 Die Nichtgewählten jeder Liste sind Ersatzpersonen.		² Die Nichtgewählten jeder Liste sind Ersatzpersonen.	
<i>Ergänzungswahl</i>	Art. 107 ¹ Ergibt eine Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie kandidierende Personen aufweist, oder verfügt die Liste über keine Ersatzpersonen mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.	<i>Ergänzungswahl</i>	Art. 75 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie kandidierende Personen aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.	
	² Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages (Liste) werden von der Gemeindeverwaltung aufgefordert, dem Gemeinderat innert 30 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.		² Die Unterzeichnenden des damaligen, in Betracht fallenden Wahlvorschlages werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innert 30 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.	- geschlechtergerechte Formulierung
	³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung der beiden Erstunterzeichnenden des Wahlvorschlages. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Personen ohne Wahlverhandlung vom Gemeinderat als gewählt erklärt.		³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung der beiden Erstunterzeichnenden des Wahlvorschlages. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Personen ohne Wahlverhandlung vom Gemeinderat als gewählt erklärt (Artikel 77).	



Totalrevision Gemeindeordnung

	<p>⁴ Machen die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang für Proporzahlen an.</p>	<p>⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 55ff an.</p>	- Präzisierungen
<i>Nachrücken</i>	<p>Art. 108 ¹ Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, so rückt eine Ersatzperson aus der Liste der entsprechenden politischen Partei oder Gruppierung nach und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.</p>	<p><i>Nachrücken</i> Art. 76 ¹ Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus einer Gemeindebehörde aus, so rückt eine Ersatzperson der betroffenen Partei oder Gruppierung nach, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.</p>	- Präzisierung
	<p>² Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.</p>	<p>² Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.</p>	
<i>Restamtsdauer</i>	<p>Art. 109 Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.</p>	<p><i>Restamtsdauer</i> ³ Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.</p>	
<i>Stille Wahl</i>	<p>Art. 110 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidierenden aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>	<p><i>Voraussetzungen</i> Art. 77 Der Gemeinderat kann Personen in stiller Wahl als gewählt erklären, wenn die Zahl der kandidierenden Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigt.</p>	- Präzisierungen
3.4. Urnenabstimmungen			
<i>Anordnung und Publikation</i>	<p>Art. 111 ¹ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht Abstimmungen über Sachgeschäfte spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag im amtlichen Anzeiger. ² Sie gibt darin die einzelnen zur Abstimmung gelangenden Vorlagen bekannt.</p>	<p><i>Neue Artikel: waren bisher im Reglement nicht enthalten</i></p>	Neu: durch die neuen Zuständigkeiten der Urnengemeinde.
<i>Abstimmungsmaterial</i>	<p>Art. 112 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Abstimmungsvorlage, Stimmzettel) in der vierten Woche vor dem Abstimmungstag. ² Die Vorlage enthält eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates, welche auch den Argumenten der Gegnerschaft der Vorlage Rechnung trägt. ³ Abstimmungsbotschaften zu Initiativen und Referenden enthalten eine Darstellung der Argumente der Urheberschaft des entsprechenden Begehrens.</p>		
<i>Ausfüllen der Stimmzettel</i>	<p>Art. 113 ¹ Die Stimmberechtigten setzen auf dem Stimmzettel <i>a</i> ein „Ja“ ein, wenn sie die Vorlage annehmen, <i>b</i> ein „Nein“ ein, wenn sie die Vorlage ablehnen. ² Sie können den Stimmzettel leer einlegen.</p>		



Totalrevision Gemeindeordnung

<p><i>Abstimmungsergebnis</i></p>	<p>Art. 114 ¹ Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die ungültigen oder leeren Stimmzettel ausser Betracht. ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Im Fall der Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als verworfen. ³ Vorbehalten bleibt Art. 115 Abs. 5.</p>		
<p><i>Zwei Vorlagen zum gleichen Geschäft</i></p> <p><i>Variantenabstimmung</i></p>	<p>Art. 115 ¹ Unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag einer Initiative oder eine Variante zu einem Sachgeschäft (Eventualantrag), werden beide Vorlagen gleichzeitig zur Abstimmung gebracht. ² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen. Das Mehr wird für jede Frage gesondert ermittelt. ³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wollen Sie die Variante A annehmen? 2. Wollen Sie die Variante B annehmen? 3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden (Stichfrage): Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten? <p>Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen. ⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. ⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>		<p>Neu: ermöglicht Variantenabstimmungen an der Urne.</p>
<p>4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle</p>			
<p>4.1. Öffentlichkeit</p>			
<p><i>Gemeindeversammlung</i></p>	<p>Art. 116 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p>	<p><i>Gemeindeversammlung</i></p> <p>Art. 18 ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>
	<p>² Die Medien haben freien Zugang zur Gemeindeversammlung und dürfen darüber berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung und den Datenschutz.</p>	<p>² Die Medien haben freien Zugang und dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen</p>	<p>- gemäss Musterreglement AGR</p>



Totalrevision Gemeindeordnung

		Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.	
³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.		³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.	- gemäss Musterreglement AGR
⁴ Jede anwesende stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.		⁴ Jede anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet und nicht übertragen wird.	- gemäss Musterreglement AGR - Umformulierung
Übrige Gemeindeorgane	Art. 117 Die Sitzungen und Protokolle der übrigen Gemeindeorgane sind nicht öffentlich.		- gemäss Musterreglement AGR
4.2. Information			
Information der Bevölkerung	Art. 118 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Information Art. 9 ¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	- gemäss Musterreglement AGR - Präzisierung
	² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.	² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.	
	³ Die Gemeinde informiert zeitgerecht, umfassend, sachgerecht und klar.		- gemäss Musterreglement AGR - neu: „zeitgerecht“ statt „rasch“
Auskünfte	Art. 119 Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.		- gemäss Musterreglement AGR
Listenauskünfte	Art. 120 ¹ Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) bewilligen.	Listenauskünfte Art. 20 ¹ Die Geschäftsleitung der Gemeinde kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.	- geschlechtergerechte Formulierung - Präzisierung: Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin bisher „Geschäftsleitung“ - Umformulierung
	² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.	² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.	



Totalrevision Gemeindeordnung

	³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte veranlassen .		³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.	- neu: „veranlassen“ statt „verlangen“
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	Art. 121 Die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung und den Datenschutz bleiben vorbehalten.		⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.	- gemäss Musterreglement AGR - Umformulierung
Vorschriften der Gemeinde	Art. 122 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.			- gemäss Musterreglement AGR
4.3. Protokoll				
Grundsatz	Art. 123 ¹ Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.	Protokollführungspflicht	Art. 32 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.	- gemäss Musterreglement AGR - neu: „Beratung“ statt „Verhandlung“ und „Gemeindeorgane“ statt „Gemeindeversammlung“
	² Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung oder die Stellvertretung sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen der Gemeindeversammlung.		² Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.	- geschlechtergerechte Formulierung
Inhalt	Art. 124 ¹ Das Protokoll enthält a Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b Name des Präsidiums und der protokollführenden Person, c Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmenden, d Reihenfolge der Traktanden, e Anträge, f angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g Beschlüsse und Wahlergebnisse, h Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i Zusammenfassung des Sachverhalts und der Beratung, j Unterschrift des Präsidiums und der protokollführenden Person.		Art. 33 ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält: a den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung, b die Namen der Versammlungsleitung, der protokollführenden Person, sowie die Namen der Stimmezähler, c die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, d die Reihenfolge der Traktanden, e die Anträge, f das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g die Beschlüsse und Wahlergebnisse, h die allfälligen Rügen, i die Zusammenfassung des Sachverhalts und der Beratungen, j die Unterschriften des Versammlungsleiters sowie der Protokollführenden Person.	- gemäss Musterreglement AGR - lit. a, b, c, h, j: Formulierung gemäss Musterreglement



Totalrevision Gemeindeordnung

	² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.		- gemäss Musterreglement AGR
Öffentlichkeit sowie Genehmigung	Art. 125 ¹ Die Gemeindeverwaltung legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 10 Tagen öffentlich auf.	Öffentlichkeit; Genehmigung	Art. 34 ¹ Der Gemeindegemeinschreiber legt das Protokoll spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindegemeinschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme auf.
	² Während der Auflage kann schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.		² Gegen das Protokoll kann während der 10-tägigen Auflagefrist schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
	³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.		³ Wird keine Einsprache erhoben oder kann eine Einsprache während der Auflagefrist bereinigt werden, gilt das Protokoll ohne weiteren Beschluss als genehmigt. ⁴ Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat endgültig.
	⁴ Das Protokoll ist öffentlich.		⁵ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.
	⁵ Die Protokolle der übrigen Gemeindeorgane sind nicht öffentlich und in der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen.		
5. Aufgaben			
5.1. Aufgabenwahrung			
Grundsatz	Art. 126 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.	Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. ² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.
	² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.		



Totalrevision Gemeindeordnung

Selbstgewählte Aufgaben a Grundlage	Art. 127 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.		- gemäss Musterreglement AGR
b Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 128 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistungen sind dabei festzulegen.		- gemäss Musterreglement AGR
	² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.		- gemäss Musterreglement AGR
Überprüfung	Art. 129 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.		- gemäss Musterreglement AGR
5.2. Aufgabenerfüllung			
Grundsatz	Art. 130 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.		- gemäss Musterreglement AGR
	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung.	- Streichung (Formulierung gemäss Musterreglement)
		² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass a die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren, b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.	- Streichung (Formulierung gemäss Musterreglement)
	Mitteleinsatz	Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll und wirtschaftlich ein und a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,	- Streichung (Formulierung gemäss Musterreglement)



Totalrevision Gemeindeordnung

		<p><i>b</i> weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,</p> <p><i>c</i> setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.</p>		
<i>Überprüfung der Leistungserbringung</i>	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.		- gemäss Musterreglement AGR	
<i>Träger der Aufgaben</i>	<p>Art. 131 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <p><i>a</i> selbst erfüllen,</p> <p><i>b</i> einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder</p> <p><i>c</i> an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.</p>		- gemäss Musterreglement AGR	
	² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.	<i>Zusammenarbeit mit Dritten</i>	<p>Art. 8 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn dadurch Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllt werden können.</p>	- gemäss Musterreglement AGR - Umformulierung
<i>Erfüllung durch Dritte</i>	Art. 132 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.	<i>Übertragung von Aufgaben an Dritte</i>	Art. 7 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.	
	² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie <p><i>a</i> zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,</p> <p><i>b</i> eine bedeutende Leistung betrifft,</p> <p><i>c</i> zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.</p>		² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie <p><i>a</i> zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,</p> <p><i>b</i> eine bedeutende Leistung betrifft oder</p> <p><i>c</i> zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.</p>	
	³ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.			- gemäss Musterreglement AGR
6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege				
6.1. Verantwortlichkeit				
<i>Sorgfalts- und Schweigepflicht</i>	<p>Art. 133 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p>			- gemäss Musterreglement AGR
	² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.			- gemäss Musterreglement AGR



Totalrevision Gemeindeordnung

	³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.		- gemäss Musterreglement AGR
<i>Disziplinarische Verantwortlichkeit</i>	Art. 134 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.		- gemäss Musterreglement AGR
	² Das Regierungsstatthalteramt ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.		- gemäss Musterreglement AGR
	³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.		- gemäss Musterreglement AGR
	⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.		- gemäss Musterreglement AGR
	⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.		- gemäss Musterreglement AGR
	⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden: <i>a</i> Verweis, <i>b</i> Busse bis CHF 5'000.00, <i>c</i> Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.		- gemäss Musterreglement AGR
	⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.		- gemäss Musterreglement AGR
<i>Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit</i>	Art. 135 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.		- gemäss Musterreglement AGR
	² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.		- gemäss Musterreglement AGR
	³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.		- gemäss Musterreglement AGR
	⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.		- gemäss Musterreglement AGR



Totalrevision Gemeindeordnung

6.2. Rechtspflege			
Beschwerde Art. 136 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.			- gemäss Musterreglement AGR
² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).			- gemäss Musterreglement AGR
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
Ergänzende Vorschriften Art. 137 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss das kantonale Gemeindegesetz sowie die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.	Neu		Gemäss Vorprüfung AGR
Strafen Art. 138 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.	Neu		Gemäss Vorprüfung AGR
Anhänge Art. 139 Die Gemeindeversammlung erlässt die Anhänge I (Kommissionen) und II (Ausschüsse) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.			- gemäss Musterreglement AGR
Übergangsbestimmungen Art. 140 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Oktober 2026 auf den 1. Januar 2027 nach diesem Reglement gewählt.			- gemäss Musterreglement AGR
² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Absatz 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.	<i>Übergangsregelung für angefangene Amtsdauern</i>	Art. 61 ² Die beim Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung angefangenen Amtsdauern des Gemeinde- und Gemeindevizepräsidiums, der übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie der Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Beamten enden auf den 31. Dezember 2006.	- gemäss Musterreglement AGR - Umformulierung
³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2026. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.	<i>Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung</i>	Art. 62 Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Artikel 27) angerechnet.	- gemäss Musterreglement AGR - Umformulierung
formale Anpassung von Gemeinde-reglementen Art. 141 Der Gemeinderat passt innert zwei Jahren seit der Inkraftsetzung des vorliegenden Organisationsreglements die bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen in sämtlichen Gemeindeglementen	<i>formale Anpassung von Gemeinde-reglementen</i>	Art. 63 Der Gemeinderat passt innert zweier Jahre die bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen in sämtlichen geltenden Gemeindeglementen und Ver-	- Umformulierung



Totalrevision Gemeindeordnung

	und -verordnungen formal an, soweit diese dem Organisationsreglement widersprechen.	ordnungen formal an, soweit sie dieser Gemeindeordnung widersprechen.	
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 142 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2027 in Kraft.		- gemäss Musterreglement AGR
	² Es hebt die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2005, das Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen vom 5. Dezember 2005 und weitere widersprechende Vorschriften auf.		- gemäss Musterreglement AGR